



**UMWELTANWALT** BURGENLAND

**Tätigkeitsbericht  
2004/2005**

**Eisenstadt, im Herbst 2006**

## Einleitung

Seit Februar 2003 gibt es im Burgenland die Burgenländische Landesumweltschutzbehörde. Ziel der Burgenländischen Landesumweltschutzbehörde ist der Schutz unserer Umwelt. Rechtsgrundlage für die Tätigkeit ist das Gesetz über die Burgenländische Landesumweltschutzbehörde (Bgl. L-UAG), welches im Juli 2002 in Kraft getreten ist. Neben dem Bgl. L-UAG sehen auch das Abfallwirtschaftsgesetz (AWG) oder das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G) sowie eine Reihe anderer Gesetze ausdrücklich eine Verfahrensbeteiligung des Landesumweltschutzes vor.

Das Aufgabengebiet ist ebenfalls im L-UAG geregelt und beinhaltet Mitwirkung in Verwaltungsverfahren, Initiativrecht zur Missstandsbehebung, Akteneinsicht und – übermittlung, Betreten fremden Grundes und fremder Anlagen, Begutachtung von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen, sowie Berichterstattung an den Landtag und die Öffentlichkeit sowie Information der Bevölkerung.

Der vorliegende zweite Tätigkeitsbericht der Burgenländischen Landesumweltschutzbehörde umfasst den Zeitraum von 1. Juli 2004 bis 31. Dezember 2005 und schließt an den ersten an. Die Aufgabenpalette ist sehr komplex, dementsprechend umfangreich und arbeitsintensiv – durch die Mitarbeiter<sup>1</sup> kaum zu bewältigen.

Der Bericht informiert durch statistische Auflistung der im Berichtszeitraum angefallenen Akte, Verhandlungen und anderen Tätigkeiten sowie durch einige Spezialfälle über Umweltmissstände, die als Paradebeispiele Einblick in den Alltag des Landesumweltschutzes bieten.

Ohne die Mitwirkung von Burgenländern, welche unsere Landschaft sehr genau beobachten, die gute Kooperation mit den Naturschutzorganen, Initiativen und Vereinen, könnte das ständig wachsende Aufgabenfeld der Landesumweltschutzbehörde nicht mehr bewältigt werden.

Allen, welche die Landesumweltschutzbehörde zur Bewahrung der Naturwerte des Landes in welcher Form auch immer unterstützt haben – sei es durch Rat, durch Tat oder auch durch kritische Anregungen - wird an dieser Stelle besonders gedankt!

---

<sup>1</sup> Eine Anmerkung zum modernen Sprachgebrauch: immer beide Geschlechtsformen zu schreiben macht den Text schwerfällig und das Lesen mühsam. Daher die Bitte an die Leserin und an den Leser, davon auszugehen, dass Vertreter und Vertreterinnen beider Geschlechter gemeint sind, auch wenn nur eines angeführt ist.

## Inhaltsverzeichnis

Organisation.....	4
Personelles.....	4
Sachmittel.....	6
Budget.....	7
Tätigkeit.....	8
Statistik.....	9
Aktenanfall.....	9
Verhandlungsteilnahmen.....	11
Einzelbereiche.....	14
Beratungstätigkeit.....	14
Beschwerden.....	15
Information.....	19
Öffentlichkeitsarbeit.....	22
Vermittlung und Zusammenarbeit.....	23
Tierhaltung.....	24
Gesetzesbegutachtungen.....	28
Naturschutz.....	28
Initiativrecht.....	31
Ausgewählte Schwerpunkte.....	34
Mistablagerung und Gülleaufbringung.....	34
Erdaushub/Problematik.....	37
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).....	40
Einkaufszentren.....	42
Windparks.....	43
380 kV - Leitung.....	46
S 7.....	49
Ausblick.....	53
Schlusswort.....	55

Mit „✳“ gekennzeichneten Absätze nennen allgemeine oder konkrete Fallbeispiele.

Das Symbol „📖“ hebt Definitionen oder Erklärungen im Zusammenhang mit dem Text hervor.

## Organisation

Die Burgenländische Landesumweltanwaltschaft ist beim Amt der Burgenländischen Landesregierung eingerichtet. Das Land Burgenland hat dieser zur ordnungsgemäßen und wirkungsvollen Besorgung ihrer Aufgaben die erforderlichen personellen, sachlichen und finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen.

Erreichbar ist die Bgld. Landesumweltanwaltschaft in  
7000 Eisenstadt, Ing. Hans Sylvesterstraße 7;  
Telefon-Nr. 02682/600-2192; FAX-Nr.: 02682/600-2193

Seit Beginn gibt es auch eine *Homepage* im Internet über die allgemeine Seite [www.burgenland.at](http://www.burgenland.at) unter dem *Link* „Umweltanwalt“.

## Personelles

Das zusammengespielte Team besteht weiterhin aus den bewährten Mitarbeitern:



Mag. Werner Zechmeister  
Irmgard Polstermüller und  
Mag. Hermann Frühstück

### **Prof. Mag. Hermann Frühstück, Landesumweltanwalt**

#### *Biologe*

- ✓ Arbeitsschwerpunkte und Aufgaben: Leitung der Burgenländischen Landesumweltanwaltschaft und Vertretung nach außen; Begutachtung und Stellungnahmen zu bewilligungspflichtigen Vorhaben, insbesondere Großvorhaben (z.B. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz); Teilnahme an Verhandlungen und Großverfahren (Gewerbebetriebe, Abfallbehandlungsanlagen, Verfahren nach dem

## Organisation

Flurverfassungs-Landesgesetz, etc.); Teilnahme als Mitglied an Sitzungen des Raumplanungsbeirates; Auskünfte und Beratung für Bürger; Teilnahme in Arbeitsgruppen und an Expertengesprächen; Sprechtag, Tagungen; Organisation von Tagungen, Veranstaltungen; Öffentlichkeitsarbeit.

Beschäftigungsausmaß: 40 Wochenstunden

### **Mag. Werner Zechmeister**

*Jurist*

- ✓ Aufgaben und Zuständigkeitsbereich: rechtliche Angelegenheiten in der Landesumweltanwaltschaft sowie Beratung des Landesumweltanwaltes in allen Rechtsmaterien; Erfüllung der Aufgaben/Vertretung der Landesumweltanwaltschaft bei Verhinderung des Landesumweltanwaltes; Formulierung von Berufungen, Beschwerden an die Gerichtshöfe öffentlichen Rechts; Gesetzesbegutachtungen; Auskünfte und Rechtsberatung bei Anfragen von Bürgern; Teilnahme an Verhandlungen, Besprechungen, Tagungen; Öffentlichkeitsarbeit.

Beschäftigungsausmaß: 40 Wochenstunden

### **Irmgard Polstermüller**

*Sekretariat*

- ✓ Aufgaben und Zuständigkeitsbereich: Leitung des Sekretariats und Erledigung sämtlicher anfallender Kanzleitätigkeiten; Dienstorganisation- und -verwaltung; Mitwirkung an der Organisation und Schriftführung bei Besprechungen; Bestellungen, Inventarisierung; Öffentlichkeitsarbeit.

Beschäftigungsausmaß: 40 Wochenstunden


Dieses kleine Team ist hoch motiviert, einsatzfreudig und praxisorientiert. Sollen die umfangreichen Aufgaben wie bisher rasch, korrekt und qualitativ hochwertig erledigt werden, ist personelle Verstärkung unabdingbar. Immer mehr Bundes- und Landesgesetze enthalten neue Aufgaben zu den schon bestehenden, vor allem Parteirechte in verschiedenen wichtigen Verwaltungsverfahren.

Bei allen positiven Nebeneffekten, welche neue Aufgabenstellungen in einem breiter gefächerten Arbeitsfeld mit sich bringen, mehr Mitspracherecht und damit eine stärkere Position der Burgenländischen Landesumweltanwaltschaft, ist dennoch festzuhalten, dass das Team noch immer den ursprünglichen Gründungspersonalstand aufweist und mittlerweile an die Grenzen seiner Leistungsfähigkeit stößt. Die Landesumweltanwaltschaft braucht dringend mehr Personal, um die ihr vom Gesetz aufgetragenen Rechte und Pflichten

## Tätigkeitsbericht 7/2004 – 12/2005

ordentlich bewältigen zu können – schließlich trägt sie auch Verantwortung für ihre Aufgabenerfüllung!

Im Rückblick wird deutlich, wie abwechslungsreich die Tätigkeit ist. Mit Einblicken in ganz verschiedene Fachbereiche, im Spannungsfeld zwischen den verschiedensten Interessen, zwischen Kooperation und offener Auseinandersetzung. Dazwischen werden eigene Schwerpunkte gesetzt und eigene Ideen eingebracht. Die Arbeit der Landesumweltschutzbehörde ist in den Wandel gesellschaftlicher, ökonomischer und technologischer Entwicklungen eingebunden und kann und darf sich diesen nicht entziehen.

 *Der Landesumweltschutzbehörde kommt als Verteidiger der Rechte von Natur und Umwelt Parteistellung zu. Als Partei ist es ihr möglich, aktiv an den Verhandlungen teilzunehmen, um dem umweltrelevanten Standpunkt gegenüber den anderen Parteien Geltung zu verschaffen. In Situationen, in denen es nach Ansicht der Landesumweltschutzbehörde zu einer entgegen den Bedürfnissen der Umwelt ergangenen Entscheidung gekommen ist, steht ihr die Berufung offen.*

### Sachmittel

Die Landesregierung stellt der Landesumweltschutzbehörde sachliche und finanzielle Mittel für den Bürobetrieb zur Verfügung. Neben den für die Aufrechterhaltung des Bürobetriebs üblichen Sachmitteln - wie Computer, *Homepage*, Telefonie, Papier, Schreibutensilien etc. - gibt es auch fallweise ein Dienstauto für die zahlreichen notwendigen Fahrten. Im Berichtszeitraum wurden in Summe dienstlich beachtliche 38.424,27 km zurückgelegt.

	Juli - Dezember 2004	Januar – Dezember 2005	gefahrte Kilometer insgesamt
Mag. Frühstück	7.784,8 km	16.041,47 km	<b>23.825,47 km</b>
Mag. Zechmeister	5.216,0 km	9.382,80 km	<b>14.598.80 km</b>

In diesem Gebäude ist die Landesumweltschutzbehörde seit ihrem Bestehen untergebracht.

Der nicht isolierte Bau besteht aus Gipsplatten mit einer Außenwandstärke von knapp 15 cm, die Innenwände sind noch



In diesem Gebäude befinden sich unter anderem die Büros der Burgenländischen Landesumweltschutzbehörde.

## Organisation

dünnere und erwecken einen provisorischen Eindruck. Entsprechend hoch sind die Energiekosten zum Warmhalten in der kalten Jahreszeit, wogegen sich im Sommer das Gebäude immens aufheizt.

## **Budget**

Die vom Land zu tragenden Kosten wurden im Sinne einer möglichst sparsamen und ökonomischen Vorgangsweise trotz der umfangreichen Aufgaben äußerst gering gehalten. So konnte in der ersten Tätigkeitsperiode unter dem Anspannungsprinzip eine Rücklage gebildet werden. Diese war vorgesehen für erforderliche Gutachten oder anderen Bedarf, welcher sich im Zuge der Tätigkeit der eingesetzten Landesumweltanwaltschaft erst mit der Zeit herausstellte.

Leider wurden diese Rücklagen in Höhe von ca. € 125.000,-- nach der ersten Tätigkeitsperiode gestrichen und vom Gesamtbudget, welches der Landesumweltanwaltschaft zur Verfügung gestellt wird, abgezogen. Das sparsame Wirtschaften führte zur Kürzung der Folgemittel. Die Personalkosten sind nicht enthalten, da die Entlohnung der Mitarbeiter der Landesumweltanwaltschaft direkt durch das Amt der Burgenländischen Landesregierung erfolgt.

Im Jahr 2004 wurden von den zur Verfügung stehenden € 77.800 insgesamt € 16.607,64 ausgegeben. Den dabei mit Abstand größten Posten stellen die Ausgaben für externe Gutachten und Stellungnahmen mit € 12.048,96 dar. Der Rest wurde für Sachaufwand ausgegeben.

Im Folgejahr 2005 standen dem Ausgangskapital von € 77.800 Ausgaben in Höhe von insgesamt € 13.973,91 gegenüber. Wieder waren die Ausgaben für Gutachten und Stellungnahmen mit € 10.346,28 der größte Posten.

Festgehalten werden muss jedenfalls, dass der offensichtliche sparsame Umgang mit den Budgetmitteln auch auf die zahlreichen persönlichen Kontakte mit universitären Einrichtungen, NGO's, Instituten, etc. zurückzuführen ist. Dadurch konnten die Ausgaben für externe Stellungnahmen und Gutachten – die günstig, manchmal sogar gratis erbracht wurden – sehr gering gehalten werden.

## **Tätigkeit**

Ein zentraler Aufgabenbereich der Landesumweltanwaltschaft liegt in der Wahrnehmung der Parteistellung in umweltrelevanten Verfahren. Dort wiederum in der Erarbeitung von Stellungnahmen zu Projekten und dem Verfassen von Schriftsätzen.

Der dadurch ausgelöste Verwaltungsaufwand ist nicht zu unterschätzen. Frühzeitig wurde daher die Papierflut durch eine Reihe von Maßnahmen wie folgt einzudämmen versucht.

- ✓ Individueller oder pauschaler Verzicht auf Ausübung der Parteistellung bei jenen Vorhaben, die im Regelfall keine Umweltauswirkungen erwarten lassen (Bsp. Bauverfahren für Wohnbauten)
- ✓ Einführung von regelmäßigen Sprechtagen zweimal jährlich in allen Bezirken bei den Bezirkshauptmannschaften (März und Oktober)
- ✓ Ausbau des informellen Verwaltungshandelns durch Projektbesprechungen vor Antragstellung, Vorbegutachtung, etc....

Oft ist es in Verfahren oder bei Beschwerden notwendig, Einsicht in unterschiedlichste Unterlagen zu nehmen: Messbericht über Luftgüte, Stellungnahme eines medizinischen Sachverständigen, Gutachten über Geruchsimmissionen, Schriftverkehr mit Volksanwaltschaft etc...

Neben diesen Aufgaben wird die Beratung von Bürgern, Projektwerbern und politischen Entscheidungsträgern immer wichtiger. Gefragt ist heute vor allem kompetente Information, das Finden von intelligenten und praktikablen Lösungen sowie eine unbürokratische und effiziente Schlichtung von Konflikten.

Dies bedeutet, dass der Charakter der Landesumweltanwaltschaft als Serviceeinrichtung zusehends wichtiger wird.

Es ist schwierig, die künftigen Entwicklungen vorauszusehen. Sicher ist jedoch, dass der Bereich Natur- und Umweltschutz nichts von seiner grundlegenden Bedeutung verlieren wird. Es verändern sich jedoch laufend die Probleme und Aufgabenstellungen – und damit auch die Arbeit der Landesumweltanwaltschaft.



In der Datenbank der Landesumweltanwaltschaft findet sich die Anzahl der im Berichtszeitraum neu angefallenen bzw. weitergeführten Akte.

### Aktenanfall

Die Landesumweltanwaltschaft verzeichnete in Summe 689 Akte für das zweite Halbjahr 2004. In dieser Mengenangabe sind auch Sammelakte inbegriffen. Dies bedeutet, dass die angeführten Zahlen nicht gleichzusetzen sind mit dem tatsächlich deutlich höheren Anfall von zu bearbeitenden Aktenstücken.

Es folgen die einzelnen Themen und ihre Akten-Häufigkeit im Jahr 2004:

<u>Akt</u>	<u>Akte insgesamt</u>	<u>Aktenstücke</u>
Baugesetz	231	
Naturschutzgesetz	230	
Raumplanungsgesetz	39	
Beschwerden	28	
Veranstaltungsgesetz	28	
Starkstromwegegesetz	27	
Misstandsbehebung	18	
UVP-G	13	
Elektrizitätswesengesetz	12	
Anfragen (schriftlich)	11	
Abfallwirtschaftsgesetz	7	
Verkehrsprojekte	5	
Gutachten/Angebote Zusammenlegungsverfahren Ramsar Landesumweltreferenten Tierschutz - Ombudsmann Vorsprachen LUA Alternativenergie, Photovoltaik, Solar	1	
Feinstaub		32
Seewinkeltherme		25
Allgemeiner Akt		22
Naturschutz allgemein		20
Besprechungen intern		18

## Tätigkeitsbericht 7/2004 – 12/2005

	<b><u>Aktenstücke</u></b>
Mobilfunk Messprojekt Klimabündnis	19
Begutachtungsverfahren	17
Natur und Umwelt	15
Umweltforum	13
Tagung der Landesumweltanwälte	10
Raumplanungsbeirat Pan Sol	7
Natura 2000 Umweltberatung Verkehrsprojekt in sensiblen Regionen LUA Plattform - gemeinsame Aktivitäten	6
Mauthgespräche Personalangelegenheiten Projekt grenzüberschr. Bürgerbeteiligung	5
Mobilfunk Arbeitsgruppe	4
Seebad Breitenbrunn	3
Landesvoranschlag Leitbild Naturschutz Anzeigen	2

Im Jahr 2005 belief sich die Anzahl der Akte auf insgesamt 1.438. Es folgen die einzelnen Themen und ihre Akten-Häufigkeit im Jahr 2005:

<b><u>Akt</u></b>	<b><u>Akte insgesamt</u></b>	<b><u>Aktenstücke</u></b>
Baugesetz	550	
Naturschutzgesetz	497	
Raumplanungsgesetz	116	
Veranstaltungsgesetz	68	
Starkstromwegegesetz	54	
Beschwerden	30	
Anfragen	28	
Misstandsbehebung	24	
Abfallwirtschaftsgesetz	13	
UVP-G	12	
Verkehrsprojekte	5	
Gutachten/Angebote Mobilfunk (allgem.) Stellungnahmen allgemein Vorsprachen LUA Elektrizitätswesengesetz	1	

## Tätigkeit allgemein

	<u>Akte insgesamt</u>	<u>Aktenstücke</u>
Besprechung/Vorträge/Bildung		130
Besprechungen intern		73
Naturschutz allgemein		53
Allgemeiner Akt		48
Natur und Umwelt		44
Personalangelegenheiten		27
Klimabündnis		26
Mobilfunk Messprojekt		21
LUA Plattform - gemeinsame Aktivitäten		20
Begutachtungsverfahren Verkehrsprojekt in sensiblen Regionen		18
Umweltforum Tagung der Umweltschützer		17
Pan Sol		16
Umweltberatung		13
Raumplanungsbeirat Leitbild Naturschutz		10
Mauthgespräche Projekt grenzüberschr. Bürgerbeteiligung Zusammenlegungsverfahren		9
Ramsar		8
wissenschaftl. Beirat NP Neusiedlersee Richtlinien, Verordnungen, Erlässe		6
Mobilfunk Arbeitsgruppe Landesvoranschlag		2

### Verhandlungsteilnahmen

Die Anzahl der Verhandlungen und Veranstaltungen, wozu die Landesumweltanwaltschaft (ein)geladen ist, nimmt ständig zu. Mit der momentanen Mitarbeiteranzahl ist es nicht zu schaffen, bei allen notwendigen Terminen persönlich vertreten zu sein. Es wird trotzdem bestmöglich versucht, dennoch möglichst viele davon wahrzunehmen.

Im Berichtszeitraum fanden Verhandlungen und Veranstaltungen zu folgenden Themenbereichen statt:

- ✓ Baugesetz, Natur- und Landschaftspflegegesetz, Elektrizitätswesengesetz, Abfallwirtschaftsgesetz, Flurverfassungsgesetz, Raumplanungsgesetz, Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz,
- ✓ Starkstromwegesetz, Veranstaltungsgesetz, Nitratrichtlinie

## Tätigkeitsbericht 7/2004 – 12/2005

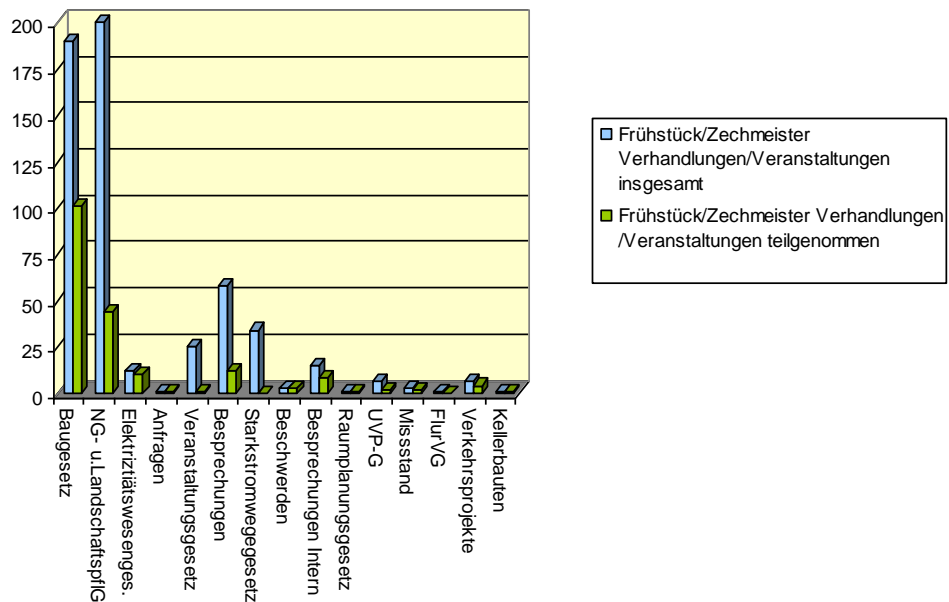
- ✓ Verkehrsprojekte, Kellerbauten
- ✓ Beschwerden, Anfragen, Misstände sowie
- ✓ (interne) Besprechungen

Bei der Statistik muss berücksichtigt werden, dass die Zahl der Fälle keineswegs mit dem Bearbeitungsaufwand gleichgesetzt werden darf. Einige sind relativ einfach und unbürokratisch zu erledigen, andere sind sehr arbeitsintensiv. Die statistischen Kennzahlen sollen nicht dazu verleiten, die tatsächlich geleistete Arbeit zu unterschätzen!

Ein Tätigkeitsbericht einer Organisation soll ein möglichst umfassendes Bild von den Leistungen, aber auch den Problemen und Defiziten, erwünschten und nicht erwünschten Entwicklungen geben.

Im zweiten Halbjahr 2004 wurden von insgesamt 567 Verhandlungen bzw. Veranstaltungen 196 persönlich von den Mitarbeitern der Landesumweltanwaltschaft besucht. Das ist knapp mehr als ein Drittel.

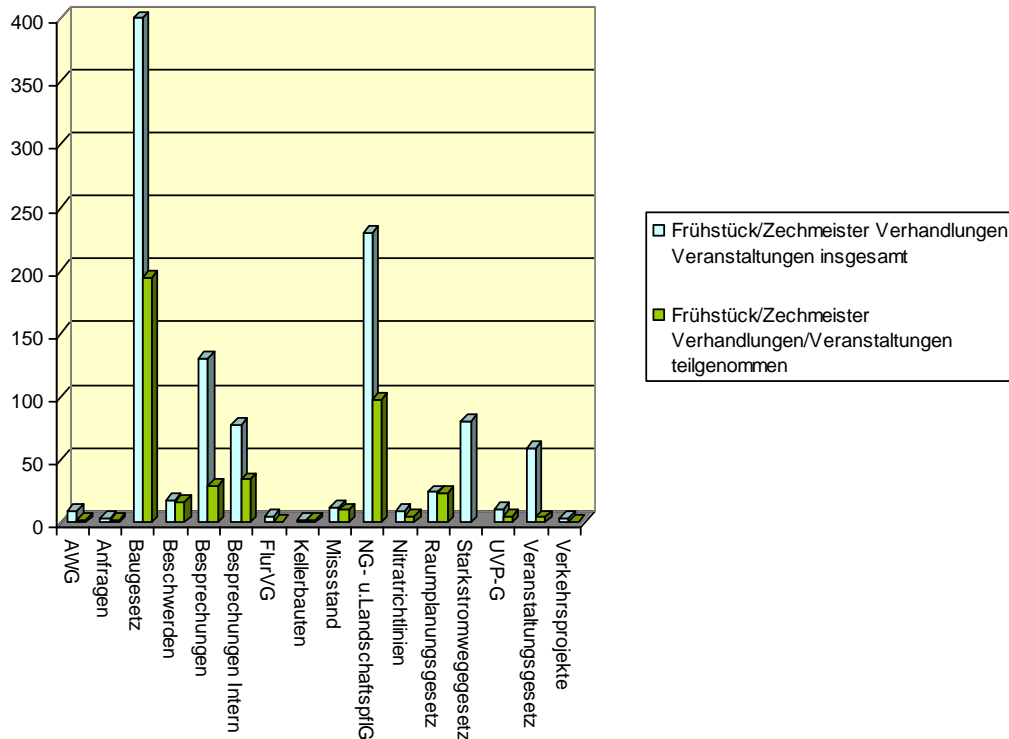
### Verhandlungen und Veranstaltungen 2004



## Tätigkeit allgemein

2005 fanden von insgesamt 1.082 Verhandlungen bzw. Veranstaltungen 425 unter der Teilnahme der Landesumweltanwaltschaft statt. Es konnten also nur knapp unter vierzig Prozent abgedeckt werden.

### Verhandlungen und Veranstaltungen 2005



Um den internen Verwaltungsaufwand in vertretbaren Grenzen zu halten, werden viele Leistungen, die den Alltag und die Praxis bestimmen, nicht statistisch erfasst. Dies betrifft vor allem die zahlreichen telefonischen und persönlichen Beratungen, Informationsgespräche, Lokalaugenscheine und jene Beschwerdevorbringen, die im „kurzen Weg“ erledigt werden konnten. Ein Beispiel dazu:

- \* Baumstockdeponie/Sigleß: Telefonisches Ersuchen an die Landesumweltanwaltschaft um Überprüfung, weil in Sigleß, zwischen östlichem Heidewald und Pöttelsdorf Baumstöcke im Jungwald deponiert wurden. Daraufhin Telefonat mit BH Mattersburg am selben Tag, damit der Sache nachgegangen wird. Rückruf mit dem Inhalt, dass die Entsorgung bereits veranlasst wurde. Es musste nur mehr ein Acker zur Zwischenlagerung gefunden werden, wo die Bäume bis zur Entsorgung bleiben sollten. Die involvierten Personen haben mit der zuständigen Behörde vereinbart, dass die Baumstöcke geschreddert werden und nichts vergraben werden darf.

## **Einzelbereiche**

Ein Großteil der Arbeit einer Landesumweltschutzbehörde besteht in der Beurteilung von Projekten im Rahmen von Genehmigungsverfahren. Die meist sehr eingeschränkte, auf einzelne Aspekte der Sicherheit, des Umwelt-, Natur- und Nachbarschaftsschutzes ausgerichtete Sichtweise der jeweiligen Rechtsvorschriften bringt das grundsätzliche Problem mit sich, dass eine Reihe zentraler Anliegen des Natur- und Umweltschutzes in den Genehmigungsverfahren nicht oder nicht ausreichend verfolgt werden können.


Im Folgenden wird auf Beispiele aus dem allgemeinen Tätigkeitsbereich eingegangen. Der nächste Teil - ab Seite 34 - befasst sich sodann mit ausgewählten Schwerpunkten, welche den Rahmen an dieser Stelle sprengen würden.

## **Beratungstätigkeit**

Bei der ausführlichen persönlichen Beratung geht es hauptsächlich um umwelt- und nachbarschaftsrechtliche Probleme aller Art. Oft drehen sich die Fragen um die zu erwartenden Auswirkungen von bestimmten Projekten oder um störende Ist-Situationen. Dazu sind oft vertiefte juristische Recherchen, aber auch ausführliche Auseinandersetzung mit unterschiedlichsten Themen erforderlich.

Eine Grundvoraussetzung für die Tätigkeit ist eine hohe fachliche Kompetenz nicht nur in umwelttechnischen und ökologischen Belangen, sondern auch gute Kenntnis des immer umfangreicheren und unübersichtlicher werdenden Umwelt- und Verwaltungsverfahrenrechts.

Anrufe von Bürgern sind immer an der Tagesordnung und beziehen sich auf rechtliche und sachliche Fragen. Häufig werden einfach zu klärende Anfragen gestellt, auf die unmittelbar oder nach kurzfristiger Recherche Antwort gegeben werden kann. Es kann mitunter auch vorkommen, dass jemand anruft, der die Hilfe eines Rechtsanwalts in einer juristischen Angelegenheit benötigt.

 *Ein Landesumweltschutzanwalt ist grundsätzlich ausschließlich für den Schutz der Umwelt zuständig und in seiner Funktion kein Rechtsbeistand, welchen man beispielsweise in einem Erbrechtsstreit, einem Strafverfahren oder wegen einer Scheidung engagiert*

Da den Normalbürgern die einzelnen Institutionen im Umweltbereich und ihre Tätigkeiten meist nicht so vertraut sind, kamen auch etliche Fragen, die nicht in die Kompetenz der Landesumweltschutzbehörde fallen. Zumeist konnten aber weiterführende Informationen

## Tätigkeit Einzelbereiche

besorgt oder die Fragen an kompetente Stellen weitergeleitet werden. Hier liegt sicherlich auch in der Vernetzung, dem Austausch und der Kooperation mit anderen Behörden und Institutionen noch ein großes Potenzial, das die Landesumweltanwaltschaft noch besser nutzen will.

### Beschwerden

Die meisten Anrufe kommen von Personen, die sich durch einen Umstand gestört oder belästigt fühlen, der im Bereich Umwelt/Natur angesiedelt ist. Eine solche Beschwerde steht dann – wenn sie berechtigt ist und in den Aufgabenbereich der Landesumweltanwaltschaft fällt – am Beginn eines neuen Falles.

In folgender Angelegenheit wurde der Landesumweltanwalt aufgrund einer Beschwerde mit einem bereits anhängigen Fall befasst. Im Rahmen seines Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichs konnte die an ihn herangetragene Frage gelöst und zu einem positiven Abschluss gebracht werden.

- \* Lärmbelästigung/Cselley Mühle: Die Cselley-Mühle ist ein Veranstaltungsort, wo regelmäßig Livemusik - Konzerte abgehalten werden. Diese sind von der Behörde genehmigt und dauern bis in die Morgenstunden.

Ein Bescheid aus 1992 verleiht die gewerbebehördliche Genehmigung als Tanzcafé/ Diskothek mit Freifläche/Atrium. Die beanstandeten Lärmemissionen entstehen nicht durch konsenswidrigen Betrieb, da Tanzcafés bis spätestens 4 Uhr früh geöffnet sein können. Eine Genehmigung nach dem Veranstaltungsgesetz ist nicht erforderlich. Ein Verfahren nach der Gewerbeordnung, im Zuge dessen die Zulässigkeit der Verschreibung zusätzlicher Auflagen zur Vermeidung von Lärmbelästigung geprüft wird, war bereits eingeleitet.

Für die Anrainer stellten sich die Musikveranstaltungen als Störung und dauerhafte Belästigung dar, weswegen sie sich bei der Landesumweltanwaltschaft meldeten. Diese ersuchte die zuständige BH um Übermittlung der Darstellung des Verfahrensstandes, der Bescheide, sowie allfällig vorliegender (Lärm-)Gutachten und um Bekanntgabe der beabsichtigten weiteren Vorgangsweise in der Angelegenheit.

Von der Behörde wurden geeignete lärmtechnische Maßnahmen ausgearbeitet, um die Lärmemissionen zu reduzieren.

Als Ergebnis einer behördlich durchgeführten Überprüfung wurden zusätzliche Auflagen vorgeschrieben, nämlich: die Betreiber müssen in einem Konzept schriftlich

festlegen, welche Veranstaltungen mit welchen Lärmintentionen zukünftig abgehalten werden; pro Monat durfte maximal eine lärmintensive Veranstaltung abgehalten werden. Dabei ist die jeweilige Veranstaltung mindestens eine Woche vor Beginn der BH bekannt zu geben.

Im Juli 2004 ersuchten die Anrainer die Landesumweltanwaltschaft, sich bei der Gewerbebehörde zu informieren, welche Art der Benützungsbewilligung vorlag.

Bei der BH wurde Auskunft eingeholt und sodann die Anrainer informiert: Betroffene haben Parteistellung nach der Gewerbeordnung, wenn vom Betreiber um Genehmigung zur Abhaltung lärmintensiver Musikveranstaltungen angesucht wird. Diese Parteistellung sollen die Anrainer bei der Behörde einfordern.

Letztendlich konnte durch das Mitwirken der Landesumweltanwaltschaft dieser Fall einem positiven Ende zugeführt werden. Weitere Beschwerden sind seit dieser Zeit nicht mehr eingelangt.

Anhand des folgenden Falles – ebenfalls aus einer Beschwerde hervorgegangen – sieht man, welche Komplikationen im Zuge eines behördlichen Verfahrens auftreten können.

- \* Jauche im öffentlichen Kanalnetz/Biogasanlage: Anrainer beschwerten sich mündlich bei der Bezirkshauptmannschaft und machten eine Anzeige wegen Geruchsbelästigung durch den vermutlich nicht ordnungsgemäßen Betrieb der Biogasanlage. Ursprünglich hatte es geheißen, es würde sich um eine einmalige Geruchsbelästigung handeln, welche sich dann jedoch über sechs Monate hinzog. Speziell bei bestimmten Windverhältnissen waren die umliegenden Wohnhäuser stark



Graben mit Jauche aus der Biogasanlage

betroffen. Als sehr störend wurde empfunden, dass Jauche entlang des Grabens vorbei an Siedlungsgebieten in das Ortskanalnetz strömte.

Die Landesumweltanwaltschaft wurde aufgrund von Kompetenzunklarheiten angerufen. Eine mündliche Beschwerde der Anrainer war bei der Bezirkshaupt-



## Tätigkeit Einzelbereiche

mannschaft nicht angenommen worden; es hieß von dort, man solle sich schriftlich beschweren, die Angelegenheit fiele aber wahrscheinlich in eine andere Zuständigkeit.

Die Landesumweltanwaltschaft kontaktierte die zuständige Agrarbehörde, forderte dort entsprechende Veranlassung zur Abstellung eines allfälligen Missstandes und regte die Einleitung eines amtswegigen Verfahrens dahingehend an, ob die Anlage projektgemäß errichtet und sachgerecht bedient wurde.

Es folgte eine Besichtigung bei der Biogasanlage und dort ein Zusammentreffen mit Amtssachverständigen zur Abklärung der Situation. Die Intervention mündete in der Durchführung einer Verhandlung und Befassung verschiedener Sachverständiger. Letztendlich wurde ein Bescheid erlassen, in dem zusätzliche Vorschriften enthalten sind, welche gewährleisten sollen, dass es zu keinen unzumutbaren Geruchsbelästigungen mehr kommt.

Durch das Aufzeigen dieses Umweltmissstandes konnte die Angelegenheit einer für alle Seiten zufrieden stellenden Lösung zugeführt werden. Noch ein Beispiel befasst sich mit einer Biogasanlage.

- ✘ Aufgrund des Anrufs eines Betroffenen setzte sich die Landesumweltanwaltschaft mit der zuständigen Bezirkshauptmannschaft in Verbindung und forderte die fraglichen Unterlagen an.

Die gegenständliche Anlage war nach dem ElektrizitätswesenG genehmigt. Eine Betriebsanlagenehmigung nach der GewO war nicht erforderlich, somit lag keine Kompetenz der Bezirkshauptmannschaft vor. Schließlich erreichte die Landesumweltanwaltschaft die Übermittlung einer aktuellen Gleichschrift des Amtssachverständigen für Anlagenrecht. Darin wurden als sanierungsbedürftige Geruchsquellen eruiert: Vorgrube ist nicht geruchsdicht abgedeckt, offene Einbringungsöffnungen und Störfälle im Zusammenhang mit der Zählung der gewonnenen Gasmenge (für Gestank verantwortlich).

Die Lieferfirma hatte für den Anlagenbetreiber bis dahin keine zufriedenstellende Lösung realisiert. Nach mehrmaliger Urgenz des Betreibers sollte ein anderer Gaszähler eingebaut werden, wodurch diese Störungsquelle eliminiert sein sollte.

Trotzdem kamen weitere Beschwerden wegen Geruchsbelästigung und ein Lokalaugenschein brachte das Ergebnis, dass die gasdichte Abdichtung der Gruben und Reparatur des Gaszählers bis Ende März 2005 herzustellen sei. Es dürfen

seither zudem nur mehr jene Materialien entsprechend der Bewilligung in die Anlage eingebracht werden.

Nach diesen Beispielen, welche Verbesserungen im Zusammenhang mit Biogasanlagen dokumentieren, bietet der letzte Beispielfall ganz anderes Terrain aus dem Beschwerdebereich. Der dort beschriebene Missstand ist seit einigen Jahren bekannt und dauert - wie andere Beispielfälle – an bis ins heurige Jahr.

Das zeigt, dass viele Fälle nicht kurzerhand gelöst werden können, oder sich zumindest in einem absehbaren Zeitraum bewegen, sondern durchaus langwierig sind.

- \* Reifenlager/Großwarasdaorf: Die Landesumweltanwaltschaft leitete eine anonyme Anzeige an die zuständige Bezirkshauptmannschaft weiter. Die Ablagerung von Altreifen war der Behörde bereits bekannt. Behördliche Bewilligungen lagen nicht vor, daher war mit Bescheid die ordnungsgemäße Entsorgung der Reifen aufgetragen worden. Beim Lokalaugenschein wurden auf der gegenständlichen Liegenschaft ca. 2.500 t Altreifen und Altreifenschnitzel konstatiert, was im Vergleich zum Lokalaugenschein drei Monate zuvor eine Verdoppelung bis Verdreifachung darstellte.



Es folgte eine Besprechung bei der Bezirkshauptmannschaft; dem Eigentümer wurde behördlich die Herstellung des gesetzmäßigen Zustands (= Entfernung der Reifen) aufgetragen.

Ein kleiner Teil der sehr beachtlichen Menge von Altreifen, welche auf dem Areal gelagert werden.

Parallel dazu war im Gespräch, dass eine Firma die Errichtung einer Altreifenrecyclinganlage plante. Im Falle einer Projektrealisierung würde diese Firma die Altreifen einschließlich des ebenfalls am Gelände gelagerten Bauschutts kostenlos einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuführen.

Am Ende des Berichtszeitraums war der gesetzmäßige Zustand noch nicht hergestellt.

## Tätigkeit Einzelbereiche

Hier zeichnet sich hoffentlich keine unendliche Geschichte ab. Der Fall ist aus jetziger Sicht noch länger nicht ablagereif...

### Information

Die Information der Öffentlichkeit ist ein wesentlicher Bestandteil der Arbeit. Gerade wo formelle Rechtsmittel fehlen, gewinnen Information, Überzeugung und Bewusstseinsbildung an Bedeutung. Es gab viele Einladungen zu Interviews, Vorträgen, Exkursionen und Podiumsdiskussionen. Die häufigsten und immer wieder gefragten Themen waren Biomasse, Tierhaltung oder Information zu diversen Großveranstaltungen.

Ein prominentes Beispiel aus dem Berichtszeitraum zu diesem Thema verlief aus Sicht der Landesumweltanwaltschaft weniger erfolgreich.

- \* Opernfestspiele/St. Margarethen: Das bespielte Grundstück ist als „Grünfläche-Veranstaltungsfläche“ ausgewiesen und befindet sich im Natur- und Landschaftsschutzgebiet Neusiedler See sowie im *Natura 2000* Gebiet (entsprechend der Vogelschutzrichtlinie und Flora-Fauna-Habitatrichtlinie).

Trotz gewissenhaftestem Vorgehen der Behörden und des Veranstalters war es nicht zu vermeiden, dass durch Reste von Feuerwerkskörpern und diversen Abfällen Beeinträchtigungen von gebietstypischen Trockenrasenflächen einschließlich einer Felsbändervegetation erfolgten. Im eingezäunten Bereich umfassen die Eingriffe bauliche Maßnahmen am Rande der Steinbruchkante sowie landschaftsschutzrelevante Maßnahmen.

Anlässlich eines Ortsaugenscheins wurde im Mai 2004 der Rückgang der dortigen Dohlen und Mauerseglerpopulation festgestellt. Nach der Festspielsaison und Abräumung der Aufbauten wurde das Gelände kontrolliert und gewisse nicht gewollte Mängel festgestellt. Vorgefunden wurden z.B. aufgerissene Erdflecken und nicht beseitigte Materialien im Naturschutzgebiet – wie Elefantenkot<sup>2</sup>.

---

<sup>2</sup> Elefantenkot ist in burgenländischen Breiten trotz des Vorkommens vieler seltener und geschützter Tierarten eine extravagante Ausnahme. In der Spielsaison 2004 wurde jedoch Giuseppe Verdis Oper *Aida* gegeben und die Elefanten waren dabei Statisten.



Je größer die Tiere, umso größer die Dunghaufen – hier der Rest von verdauten Elefantenmahlzeiten.

Zu bemängeln gibt es grundsätzlich auf Seiten der Veranstalter im Zusammenhang mit Großveranstaltungen, dass die Behörden immer wieder sehr kurzfristig vor vollendete Tatsachen gestellt werden und gezwungen sind, ihren gewissenhaften Überprüfungen rasch und unter enormen Zeitdruck durchzuführen, damit die Veranstaltungen termingerecht genehmigt und durchgeführt werden können.

Seitens der Bevölkerung in St. Margarethen und den Nachbargemeinden gab es massive Beschwerden wegen der nächtlichen Ruhestörung durch die fast alltäglichen Feuerwerke sowie dem starken Verkehrsaufkommen während der Spielsaison. Auch fehlt nach Ansicht der Landesumweltanwaltschaft ein ordentliches Verkehrskonzept für den An- und Abreiseverkehr. Ständig gab es Beschwerden nicht nur von der einheimischen Bevölkerung, sondern auch von Touristen über die Verschmutzung und Schädigung des dem Steinbruch angrenzenden Geländes durch Feuerwerksrückstände, Abfälle, Befahren und Betreten sowie andere Manipulationen.

Für die zukünftigen Aktivitäten im gesamten Bereich des Römersteinbruchs fordert die Landesumweltanwaltschaft ein Gesamtkonzept in Absprache mit allen beteiligten Behörden, damit man nicht noch länger auf eine optimale, nachhaltige, nützliche und zukunftsorientierte Lösung warten muss!

## Tätigkeit Einzelbereiche

Dieses Beispiel gibt einen guten Einblick, dass fulminante Freilicht-Aufführungen abseits von publikumswirksamen Inszenierungen auch eine zweite Seite haben, welche sich äußerst negativ auf die Umwelt auswirken kann.

Zum Problem- und Themenbereich Biomasseanlagen, gab es ein interessantes Projekt mit einer vorzeigenswerten Lösung!

Lärm und Staubbelastung/Biomassekraftwerk und Biomasseheizwerk Güssing: Das Schreddern des Holzes beim Biomassekraftwerk und Biomasseheizwerk verursachte Lärm- und Staubbelästigung. Während und einige Zeit nach dem Schreddern war ein Belüften der angrenzenden Wohnungen, Büroräume und Klassenzimmer undenkbar. Besonders stark betroffen waren Fahrzeuge der Beschäftigten in den angrenzenden Betrieben. Die Knackpunkte waren der Standort des Schredderns bzw. dessen Verlegung und Maßnahmen gegen die Staubbelastung.

Die Landesumweltanwaltschaft wurde kontaktiert. Diese beehrte ihrerseits eine Stellungnahme des Betreibers und die Information, welche Maßnahmen beabsichtigt wären. Vorgesehen wurde daraufhin die externe Zerkleinerung von Holzstämmen und Abfallholz.

Im Mai 2005 gab es einen runden Tisch gemeinsam mit der zuständigen Landesrätin für die Bevölkerung und Anrainer der Biomassewerke zum Thema Staub- und Lärmbelästigung durch Brennstoffaufbereitung und -manipulation. Dieser Informationsaustausch und Vermittlungsversuch mit dem Betreiber brachte das Ergebnis, dass in absehbarer Zeit das Zerkleinern des Brennstoffes direkt in den Anlieferbetrieben erfolgen und in der Vorratshalle des Heizwerks nur mehr Hackschnitzel gelagert werden sollten. Außerdem wurde vom Heizwerksbetreiber vorgesehen, den Holzzaun zum angrenzenden Gymnasium zu schließen, um künftige Staub- und Lärmbelästigung zu verhindern. Auch das Manipulieren des Brennstoffs mittels Frontlader sollte sorgsamer durchgeführt werden, um die davon ausgehende Lärmbelästigung zu minimieren.

Aufgrund von Verzögerungen kommt es derzeit zwar zur Terminüberschreitung, jedoch nach Abschluss sämtlicher Vorhaben sollte es durch die Brennstoffaufbereitung keine Belästigungen mehr in Güssing geben.

Im Frühjahr 2006 soll ein weiterer „Runder Tisch“ stattfinden. Mehr dazu im nächsten Tätigkeitsbericht.

Hierbei handelt es sich um ein Umweltschutz-Pilotprojekt mit den üblichen Kinderkrankheiten, wo unbürokratisch eine positive Lösung zwischen Behörde, Betreibern und Anrainern gefunden werden soll bzw. wurde. Für ähnlich gelagerte Projekte konnten zusätzlich viele Erfahrungen gesammelt werden.

### Öffentlichkeitsarbeit

Zweimal jährlich – jeweils März und Oktober - hält der Landesumweltschutzbeauftragte Sprechstage in allen Bezirken ab. Auf Anfrage ist die Landesumweltschutzbehörde immer zu Stellungnahmen, Interviews und Artikeln in den verschiedensten Medien bereit.

Der Landesumweltschutzbeauftragte beteiligt sich konstruktiv an Vorhaben des Landes, verfasst zahlreiche Schreiben und betreut, fördert und entwickelt Projekte. Dieser Teil der Arbeit wird von den Medien zwar aufgegriffen, tritt aber gegenüber der Tagesaktualität und den Einzelfalldiskussionen zurück.



Die Landesumweltschutzbehörde zeichnet für eine eigene Zeitschrift verantwortlich. „Natur und Umwelt im pannonischen Raum“ erscheint vierteljährlich und berichtet über unterschiedlichste Themen.

Besonders hervorgehoben soll auch das „Umweltforum Burgenland“ sein. Dabei handelt es sich um eine Gesprächsplattform, wo aktuelle Themen zum Umweltschutz im Burgenland diskutiert werden.

Die Zeitschrift erscheint viermal pro Jahr.

An diesen regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen beteiligen sich konstruktiv Umweltpolitiker, Beamte der Landesregierung, Fachleute, Interessenvertretungen, Vertreter der Industrie und Landwirtschaft, Vertreter der Umweltorganisationen, Bürgerinitiativen und andere Interessierte. Besprochen werden dabei Umweltsituationen und umweltpolitische Aspekte, die Umsetzung von Umweltschutzmaßnahmen, neue Technologien im Umwelt- und Energiebereich und vieles mehr.

## Tätigkeit Einzelbereiche

Auch die regelmäßig stattfindenden „Koordinationsgespräche Naturschutz“ werden von der Bgld. Landesumweltanwaltschaft organisiert.


### Vermittlung und Zusammenarbeit

Die zunehmenden Herausforderungen in den Gemeinden und Bezirken erfordern eine immer größere Zusammenarbeit und Professionalisierung der Akteure. Dies soll durch eine vertiefte Vernetzung von verschiedenen Projekten und Angeboten ermöglicht werden.

Dabei spielen nicht nur die ohnehin involvierten Behörden eine Rolle, sondern auch andere Institutionen wie beispielsweise Wirtschaftskammer, Umweltforum Burgenland, Naturschutzbund, Landwirtschaftskammer, Naturparks, Umweltorganisationen, Kirche oder Erwachsenenbildungsorganisationen werden zur Lösungsfindung bei einschlägigen Themen eingebunden.


Herzlichen Dank an die vielen Einrichtungen innerhalb und außerhalb des Amtes der Burgenländischen Landesregierung für die unkomplizierte Unterstützung der Arbeit. Ohne sie wäre die Umsetzung vieler Projekte nicht möglich gewesen und Lösungen nicht gefunden worden.

Abgesehen vom Bereich Straßenbau läuft das Verhältnis zu den Behörden sehr gut. Auch bei manchen Gemeinden könnte die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit der Landesumweltanwaltschaft besser sein.

 *Bei allen Tätigkeiten und Projekten der Landesumweltanwaltschaft gelten die Grundsätze der Offenheit, Kooperation, Transparenz und Nachhaltigkeit. Der Landesumweltanwalt ist NICHT weisungsgebunden!*

Die Landesumweltanwaltschaft konnte sich in vielen Fällen als Vermittler einschalten, ohne die Tätigkeit von Behörden in Anspruch nehmen zu müssen bzw. ohne dass diese hoheitliche Akte setzen mussten. Die Gemeinden, Bürger, Vereine und Initiativen nehmen das Angebot zunehmend in Anspruch. Dabei zeigt sich die Dringlichkeit, mit qualifizierten Methoden die unterschiedlichen Interessenlagen frühzeitig zu klären, um zu einer Lösung zu kommen, die von allen Beteiligten getragen wird. Daraus entwickelte sich als ein Arbeitsschwerpunkt bei verschiedenen Konflikten als *Mediator*<sup>3</sup> an einvernehmlichen

---

<sup>3</sup>  *Mediation bedeutet die Gestaltung eines Prozesses, der darauf ausgerichtet ist, möglichst für alle Betroffenen eine gemeinsame Zukunftsperspektive zu entwickeln. Mediation bietet mehr Kommunikationsspielraum und direktes Suchen nach effizienten und ausbalancierten Lösungen. Eine Zusammenschau vieler Sichtweisen liefert ein besseres Bild der Wirklichkeit. Einwände können eine Chance sein, um Konzepte, Pläne und Projekt zu verbessern und zu ändern. Betroffene übernehmen*

Lösungsmöglichkeiten mitzuwirken, wenn sich Betroffene mit der Bitte um Hilfe an den Landesumweltanwalt richteten.

- \* Lärmbelästigung/Studentenwohnheim Eisenstadt: Auf dem „FH-Campus“ in Eisenstadt wurde bei der Fachhochschule ein Studentenwohnheim neu errichtet. Benachbart ist die Firma *Isosport*, welche an diesem Standort bereits seit über 30 Jahren widmungs- und gesetzesgemäß unter Erfüllung sämtlicher Auflagen besteht. Die Heimbewohner fühlten sich durch Lärmimmissionen belästigt und baten die Landesumweltanwaltschaft um Unterstützung. Zuvor war von der Heimleitung bereits Kontakt zum Bürgermeister gesucht worden.

Die Landesumweltanwaltschaft initiierte eine Gesprächsrunde und übernahm auch die Terminkoordination. Eine möglichst einfache, rasche und für alle Seiten zufrieden stellende Lösung des Problems sollte gemeinsam erarbeitet werden, ohne behördliche Schritte zu veranlassen.

Alle Seiten zeigten für die gegenständliche Angelegenheit Bereitschaft. Man einigte sich auf die Vorgehensweise, dass der erteilte Baubescheid für das Studentenwohnheim dahingehend überprüft werden sollte, welche Auflagen betreffend Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen am Studentenheim vorgeschrieben und tatsächlich umgesetzt worden waren.

Es erfolgte eine weitere Besprechung zwischen Baubehörde, Beschwerdeführer und Landesumweltanwaltschaft zur weiteren Vorgehensweise. Der gemeinsam erarbeitete Lösungsansatz bestand darin, dass der Verfasser des ursprünglichen schalltechnischen Gutachtens Vorschläge zur Verbesserungs- bzw. Sanierungsmaßnahmen ausarbeiten sollte.

Dieser Fall läuft noch.

## **Tierhaltung**

Es sind viele kleine und große Verbesserungen für die Umwelt, für die Natur oder das Zusammenleben gelungen. Fehlentwicklungen wurden aufgezeigt, hochwertige Gebiete gerettet und betroffene Anrainer unterstützt.

---

*im Verlauf des Beteiligungsverfahrens selbst Verantwortung. Der Mediator leitet ein solches Verfahren.*



## Tätigkeit Einzelbereiche

- \* Mastschweinstall/Mattersburg: Beim Tierhaltebetrieb war unklar, ob Flächenwidmung, nämlich „Bauland-Mischgebiet“, und faktischer Zustand übereinstimmen. Auch war strittig, ob das ortsübliche Ausmaß an Geruchsbelästigung eingehalten wurde. Konkret ging es um eine Änderung der Nutzungsart eines Bauwerkes von „Stallscheune“ (bewilligt 1966 als Rinder- und Schweinstall) auf nur „Mastschweinstall“ bzw. eines bestehenden alten Stalles auf „Zuchtschweinstall“ sowie um die Errichtung einer Düngersammelanlage. Das Problem bestand darin, dass die erforderlichen Bewilligungen entweder nur teilweise vorlagen oder gar nicht mehr auffindbar waren.

Die Landesumweltanwaltschaft wollte im Zuge des von der Gemeinde durchgeführten Bauverfahrens mittels Gutachten erhoben haben: a) Konformität der Flächenwidmung und b) Durchführung einer Prüfung des Ausmaßes der dort ortsüblichen Geruchsbelästigung, da sich die Nachbarn gegen die bestehende Anlage wehrten. Die Gesprächsbasis zwischen den Tierhaltern und den Anrainern war bereits sehr gespannt.

Anfang Mai 2005 wurde der Antrag auf Änderung der Nutzungsart abgewiesen – das Vorhaben steht im Widerspruch zum Flächenwidmungsplan. Daher erübrigte es sich, konkret zu prüfen, ob eine das örtlich zumutbare Maß übersteigende Belästigung der Nachbarn vorlag oder nicht.

Im Raum stand jetzt die Aussiedelung des Betriebs aus dem Stadtgebiet. Dazu fand in Folge ein Gespräch mit Antragstellern statt.

Die Landesumweltanwaltschaft organisierte daraufhin eine Besprechung mit allen Beteiligten, welche in Form einer Mediation abgehalten wurde. Das Thema war: Finden eines für alle Seiten und Beteiligten akzeptablen Zeitrahmens für die Aussiedlung des landwirtschaftlichen Betriebs.

Leider erschien der Antragsteller nicht zu diesem freiwilligen Klärungsgespräch.

- \* Schweinezuchtbetrieb/Stegersbach: Die Beschwerdeführer wohnen im Einzugsbereich der Luftströmung, welche Immissionen vom Schweinstall mit sich führt. Aufgrund des Anrufs der Betroffenen initiierte die Landesumweltanwaltschaft eine Besprechung mit Lokalaugenschein.

Aus fachlicher Sicht erhoben die Amtssachverständigen keinerlei Beanstandungen, da für sämtliche Bauführungen auf dem Anwesen (Stallungen, Silos, Güllegruben, Scheunen etc.) entsprechende baubehördliche Bewilligungen und Schlussüberprüfungen vorlagen.

Die Anrainerin führte dennoch gesundheitliche Probleme mit ihren Atmungsorganen auf Ammoniak-Immissionen zurück, welche durch den Schweinezuchtbetrieb freigesetzt wurden. Als Hauptproblem wurde die Situation im Sommer genannt.

Der zuständige Gemeinderat fasste diesbezüglich den Beschluss, ein Gesundheitsgutachten einzuholen. Auch ging ein Ersuchen an die zuständige Abteilung des Amtes der Bgld. Landesregierung um Stellungnahme zu einem durchgeführten Messprojekt. Von besonderem Interesse waren absolute Ammoniak-Grenzwerte, bei deren Überschreitung jedenfalls eine Gesundheitsbeeinträchtigung erfolgen würde.

Nach der Grenzwert-Verordnung für Ammoniak wurde der im fraglichen Gebiet gemessene Wert sehr deutlich unterschritten. Auch der angegebene Geruchsschwellenwert wurde bei weitem nicht erreicht.

Aus amtsärztlicher Sicht war daher festzustellen, dass eine Gesundheitsbeeinträchtigung der Atmungsorgane für die Anrainer auszuschließen ist.

Danach gab es eine Besprechung zur zweckmäßigen weiteren Vorgehensweise im Gemeindeamt in Stegersbach. Die herausgefundenen Ergebnisse und das Gutachten wurden an die Beteiligten weitergeleitet. Im Gespräch war für den Zuchtbetrieb die Errichtung eines Bypasses, um die Abluft schon voraus zu reinigen und somit eine Verringerung der Geruchsbelästigung zu erzielen.

Eine Nachfrage der Landesumweltanwaltschaft bei der Gemeinde betraf die Mitteilung darüber, welche Maßnahmen beabsichtigt werden, damit es auch für die Anrainer nachvollziehbar zu einer Verbesserung der Situation kommt. Ergebnis: Erhöhung der Abluftkamine unter Zuführung von Frischluft, wobei sich die Gemeinde an den Kosten beteiligt.

Knapp ein Jahr später erreichte die Landesumweltanwaltschaft ein neuerliches Schreiben der Anrainer, dass trotz Erhöhung der Kamine keine Verbesserung erwirkt wurde. Dieses Schreiben wurde an die zuständige Gemeinde weitergeleitet.

- \* Rinderhaltung/Deutsch Ehrendorf: Eine Nachbarin meldete bei der Bezirkshauptmannschaft, dass beim gegenständlichen landwirtschaftlichen Betrieb weder ein Anschluss an den Kanal, noch eine Klärgrube vorhanden sind, und der anfallende chemische Abfall in die Jauchengrube entsorgt würde.

## Tätigkeit Einzelbereiche

Wenn diese Grube voll war und die Jauche nicht ausgebracht werden konnte, lief alles in den Ortsgraben. Der Rinderstall ist baubehördlich genehmigt, ebenso liegt eine naturschutzbehördliche Bewilligung vor.

Vom April 2002 gab es einen bezirksgerichtlichen Vergleich zwischen Rinderhaltern und Anrainern, worin die Verpflichtung aufgenommen worden war, während bestimmter Zeiträume, sowie an den Wochenenden und Feiertagen jede Geruchsbelästigung zu unterlassen.

Es kam zu einer Besprechung zwischen Landesumweltanwaltschaft, Anrainerin und zuständiger Bezirkshauptmannschaft. Über Ersuchen der Landesumweltanwaltschaft fand ein Lokalaugenschein unter Beiziehung der zuständigen Amtssachverständigen statt. Das Verfahren läuft noch – weitere Schritte wären die Erarbeitung eines Güllemanagements in Zusammenarbeit mit dem Bürgermeister.

## Gesetzesbegutachtungen

Im Berichtszeitraum gab die Landesumweltanwaltschaft zu folgenden Gesetzesentwürfen im Rahmen einer Begutachtung Stellungnahmen ab:

- ✓ Gesetz über Maßnahmen der Gentechnik-Vorsorge (Bgl. Gentechnik-VorsorgeG / Bgl. GtVG)
- ✓ Verordnung der Burgenländischen Landesregierung mit der Teile der KG St. Georgen zum geschützten Lebensraum erklärt werden („Geschützter Lebensraum Rochus-Kapelle und Hetscherlberg“)
- ✓ Gesetz über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (Bgl. IPPC – Anlagengesetz / BIAG)
- ✓ Verordnung der Burgenländischen Landesregierung zur Erklärung der „Stotzinger Heide“ zum geschützten Lebensraum
- ✓ Bundesgesetz, mit dem das AWG 2002 geändert wird
- ✓ Bundesgesetz, mit dem das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird (WRG-Novelle 2005)

Außerdem wurden gemeinsame Stellungnahmen mit den Landesumweltanwaltschaften der anderen Bundesländer zu Umweltgesetzen des Bundes abgegeben.

## Naturschutz

Die Landesumweltanwaltschaft tritt für Bürgerinteressen ein, wenn es um die Bewahrung öffentlicher Güter geht – gute Luft, reines Wasser, Stille, saubere Böden oder Schönheit der Landschaft. Orientierung bietet dabei das Prinzip der Nachhaltigkeit. In diesem Bereich können/sollen Vereinbarungen und Ausgleichsmaßnahmen getroffen werden.

Selbstverständlich befassen sich alle Tätigkeitsbereiche der Landesumweltanwaltschaft mit dem Schutz von Natur und Umwelt. In den folgenden zwei Beispielen dazu wird dieser Aspekt jedoch besonders hervorgehoben.

\* Ablagerung von Abfall auf Waldgrundstück/Litzelsdorf.

Abfall in Form von 70-90 LKW-Ladungen Erdaushubmaterial, Bauschutt, Grünschnitt und Müll wurde auf einem Waldgrundstück abgeladen und in einen Graben eingeebnet.

## Tätigkeit Einzelbereiche

Nach dem Einschalten der Landesumweltanwaltschaft wurde bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft angefragt, welche Veranlassungen im Zusammenhang mit der Waldverwüstung geplant sind.

Es wurde dort daraufhin ein Ermittlungsverfahren zur Entfernung des Abfalls aus dem Wald eingeleitet und die Unterlagen an die zuständige Verwaltungsstrafbehörde weitergeleitet.

Der Abfall wurde zwischenzeitlich immer noch nicht entfernt. Es ist nämlich Berufung gegen den Entsorgungsbescheid erhoben worden.



Keine Spur von Waldidylle aufgrund rechtswidriger Ablagerungen.

- \* Errichtung einer Aussichtsplattform/Redlschlag: Die Errichtung einer Aussichtsplattform im Grünland bedarf einer naturschutzbehördlichen Bewilligung nach dem Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz. Die Landesumweltanwaltschaft hat im Bewilligungsverfahren Parteistellung.

Vom Standpunkt der von der Landesumweltanwaltschaft zu wahren Interessen müsste jedenfalls die Widmungskonformität im Sinne der raumplanungsrechtlichen Bestimmungen geprüft und eine Stellungnahme aus Sicht des fachlichen Naturschutzes eingeholt werden. Wenn eine entsprechende Flächenwidmung vorliegt und die allenfalls für erforderlich erachteten Auflagen aus Sicht des fachlichen Naturschutzes eingehalten werden, bestünden aus Sicht der Landesumweltanwaltschaft keine Einwände gegen das Vorhaben.

Im Juli 2005 erging zum Projekt ein positiver Bescheid der zuständigen Behörde. Die Flächenwidmung passte jedoch nach Ansicht der Landesumweltanwaltschaft nicht, weswegen Berufung gegen die naturschutzrechtliche Bewilligung eingebracht und zusätzlich die Nichtigklärung des Bescheides beantragt wurde.

## Tätigkeitsbericht 7/2004 – 12/2005


Zwischenzeitlich hatte die Antragstellerin jedoch mit der Errichtung der Plattform bereits begonnen. Es erging ein Schreiben mit dem Ersuchen um Prüfung des Sachverhaltes und entsprechender Veranlassungen nach dem Verwaltungsstrafgesetz.

Letztendlich wurde der erstinstanzliche Bescheid – wie von der Landesumweltanwaltschaft gefordert - vom Landesagrarsenat wegen Verstoßes gegen das Bgld. Raumplanungsgesetz für nichtig erklärt. Die gegenständliche Fläche wurde mittlerweile umgewidmet und eine rechtmäßige Bewilligung erteilt.

Manchmal ist es notwendig, bestimmte Verwaltungsvorgänge mit Beharrlichkeit zu verfolgen. Ein solches Vorgehen ist keine Böswilligkeit der Landesumweltanwaltschaft, sondern ein notwendiges, ihren Aufgaben entsprechendes und rechtmäßiges Erfordernis im Sinne unserer Umwelt!

### Initiativrecht

Der Bereich der Missstandsanzeigen nimmt einen großen und arbeitsintensiven Teil der Tätigkeit der Landesumweltanwaltschaft ein. Dabei handelt es sich um aufgezeigte und zum Teil schon lange bestehende Eingriffe in Natur und Umwelt. Nach § 4 Bgld. L-UAG kommt der Landesumweltanwaltschaft ein Initiativrecht zur Missstandsbehebung zu. Dabei kann von der Landesumweltanwaltschaft bei der zuständigen Behörde der Antrag auf Behebung des Missstandes im Sinne der Verwaltungsvorschriften gestellt werden.

 *Ein Umweltmissstand im Sinne des Bgld. L-UAG liegt vor, wenn entgegen den Landesgesetzen oder Verordnungen des Landes oder einer Gemeinde die Umwelt beeinträchtigt wird, die Gefahr einer Beeinträchtigung besteht oder sonst landesgesetzliche Bestimmungen, die dem Interesse des Umweltschutzes dienen, nicht eingehalten werden.*

Die mit der Vollziehung landesgesetzlicher Vorschriften befassten Behörden sind in diesem Zusammenhang verpflichtet, der Burgenländischen Landesumweltanwaltschaft die zur Ausübung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendige Unterstützung zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Im Folgenden ein Fall, der bereits Eingang in den ersten Tätigkeitsbericht fand, aber erst im Laufe des aktuellen Berichtszeitraums positiv erledigt wurde.

- \* Schießstätte/Eltendorf: Aufgrund einer vom Schießplatz ausgehenden Lärmemission wurde die Landesumweltanwaltschaft von Anrainern kontaktiert. Diese setzte sich mit der betroffenen Gemeinde und mit der zuständigen Bezirkshauptmannschaft in Verbindung. Gleichzeitig wurde die Durchführung entsprechender Lärmmessungen veranlasst (die anfallenden Kosten wurden von der Landesumweltanwaltschaft getragen) sowie die zuständige Fachabteilung der Landesregierung um Vorschläge zur Verminderung allfälliger unzumutbarer Belästigung im speziellen Fall gebeten.

Während des Ermittlungsverfahrens kam ein neues Ersuchen eines Anrainers mit der Bitte um Veranlassung einer unangekündigten behördlichen Messung (welche von der Behörde nach Ersuchen der Landesumweltanwaltschaft auch umgehend vorgenommen wurde).

Der Sportschützenverein hatte mittlerweile selbst auch ein Gutachten eingeholt, Umbauarbeiten vorgenommen und Messungen durchgeführt.

Am Schiessplatz wurde im September 2005 eine ergänzende Messung durchgeführt.

Schlussendlich wurde die Errichtung einer Lärmschutzwand zwischen Kugel- und Tontaubenschiessstand und die Überdachung der Schützenstände des Trapstandes behördlich bewilligt. Die hervorragende Zusammenarbeit zwischen der zuständigen Bezirkshauptmannschaft Jennersdorf und den befassten Sachverständigen sowie der Landesumweltanwaltschaft löste letztendlich relativ unbürokratisch ein bestehendes (Lärm-)Problem.

Ein ähnlich gelagerter Fall ist derzeit anhängig. Dabei geht es ebenfalls um Lärmbelästigung, um verstreute orange Tontaubenbruchstücke und dadurch in Mitleidenschaft gezogene umliegende Streuobstwiesen und Weingärten.

Ein anderer Fall, in dem die Landesumweltanwaltschaft Initiative zur Behebung eines Missstandes ergriff, konnte ebenfalls erfolgreich abgewickelt werden.

- \* Sperrmüll im Grünland/Hornstein: Auf einer Liegenschaft waren zwei Autowracks abgestellt, außerdem lagerten ca. 2 m<sup>3</sup> Sperrmüll in Form von Altelektrogeräten, Alteisen, Ziegel, Betonbruch und Welleternitplatten. Grundeigentümer ist die Urbarialgemeinde Hornstein.

Der Anruf einer Gemeindegängerin war Auslöser für die Landesumweltanwaltschaft, in diesem Fall tätig zu werden. Es folgte ein gemeinsamer Ortsaugenschein mit einem Mitarbeiter der Gewässeraufsicht, wobei sich herausstellte, dass die



Fahrzeugabstellungen und Lagerungen nicht dem Stand der Technik entsprachen bzw. die Lagerbereiche nicht für eine Lagerung dieser Materialien geeignet waren.

Unsachgemäße Lagerung von Abfällen ist nicht nur eine Gefahr für die Umwelt, sondern verschandelt sie auch.

Die Grundstückseigentümerin wurde daraufhin zur Entfernung und ordnungsgemäßen Entsorgung aufgefordert.



## Tätigkeit Einzelbereiche

Es erging ein Beseitigungsauftrag der zuständigen Bezirkshauptmannschaft, gefolgt von einem angekündigten Lokalaugenschein zur Überprüfung.

Damals waren bereits alle Ablagerungen bis auf ein Autowrack entfernt. Die Bezirkshauptmannschaft wurde diesbezüglich von der Landesumweltschutzbehörde um weitere Maßnahmen ersucht.

## **Ausgewählte Schwerpunkte**


Bisher wurde die Tätigkeit der Landesumweltanwaltschaft anhand von allgemeinen Fallbeispielen zu diversen Themenbereichen dargestellt. Im Berichtszeitraum gab es jedoch auch spezielle Themenbereiche, welche einer besonderen Bearbeitung durch die Mitarbeiter bedurfte. Diese sind im folgenden Teil ebenso eigenständig zusammengefasst.

### **Mistablagerung und Gülleaufbringung**

Laufend werden neue Vorschriften erlassen, die dann von den Betroffenen zu befolgen sind. Die Landesumweltanwaltschaft leistet in diesen Fällen Unterstützung im Interesse der vom Gesetz Betroffenen durch Information, Aufklärung und verständliche Aufbereitung der neuen Rechtsmaterie.

Das *Aktionsprogramm 2003* wurde zum Schutz vor Verunreinigung der Gewässer durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen erlassen und ist als Verordnung seit 1. Januar 2004 in Kraft.

Die Verordnung enthält unter anderem Bestimmungen über Verfahren und Begrenzungen für das Ausbringen von stickstoffhaltigen Düngemitteln auf landwirtschaftlichen Nutzflächen. Betroffen sind in erster Linie die Tierkategorien Pferde, Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen, sowie Hühner<sup>4</sup>.

 *Um eine Wirtschaftsdüngerausbringung kurz vor oder während des größten Stickstoffbedarfs der Pflanzen zu ermöglichen, bedarf es in der Zwischenzeit einer entsprechenden Lagerkapazität für Gülle, Jauche und Festmist.*

Eine Vielzahl der von dieser Verordnung betroffenen Viehzuchtbetriebe des Burgenlandes befinden sich im Bezirk Mattersburg. Von der Landesumweltanwaltschaft wurde Anfang Dezember 2003 eine Besprechung in Form eines Informations- und Erfahrungsaustausches veranstaltet. Eingeladen waren der Bezirkshauptmann von Mattersburg und die befassten Sachbearbeiter, die zuständige Abt. 4a vom Amt der Bgld. Landesregierung (Agrar- und Veterinärwesen) samt landwirtschaftlichen Amtssachverständigen, Abt. 9 (Wasser- und Abfallwirtschaft) mit wasserfachlichem Amtssachverständigen sowie das Landwirtschaftliche Bezirksreferat.

---

<sup>4</sup> Für Betriebe über 100 Dunggroßvieheinheiten gab es eine Übergangsfrist bis 31. Dezember 2005, für alle anderen tierhaltenden Betriebe erstreckt sich die Übergangsfrist bis 31. Dezember 2006.

## Ausgewählte Schwerpunkte

Zum besseren Verständnis wurde anfangs ausführlich die Sach- und Rechtslage erörtert. Besonders berücksichtigt wurde das Wasserrecht und das Bgld. Bodenschutzrecht.

- ✓ Grundsätzlich wurde festgestellt, dass die meisten Landwirte bereits derzeit den künftig umzusetzenden gesetzlichen Vorgaben nachkommen.

Nur eine geringe Anzahl von Landwirten hat im Verhältnis zur Tieranzahl zu geringe Ackerflächen und bei Festmist keinen entsprechend dimensionierten Mistlagerplatz. Diese Problematik gibt es nicht nur im Bezirk Mattersburg, sondern vereinzelt im ganzen Burgenland.

Durch die Sensibilisierung der Bevölkerung langten bei der Landesumweltanwaltschaft vermehrt Beschwerden über unsachgemäßes Aufbringen von Festmist bzw. Jauche ein. Auch längerfristige Lagerung (mehr als 1 Jahr) auf freiem Feld ruft Unmut hervor.

Der nächste Schritt zum Kennen lernen und Umsetzen des *Aktionsprogramms 2003* war die Information der Landwirte durch deren Vertreter. Außerdem sollte den Landwirten eine Beratung von den zuständigen Referenten bei der Bezirkshauptmannschaft und einem wasserbautechnischen Amtssachverständigen angeboten werden, ob ein bereits vorgesehener Mistzwischenlagerplatz auf Grund der örtlichen Situation für eine längere Lagerung auch geeignet ist.

Eine weitere Sitzung war nach ca. 6 Monaten geplant, um sich einen Überblick zu den Fortschritten in den einzelnen Bereichen zu verschaffen.

Die Landesumweltanwaltschaft und der wasserbautechnische Amtssachverständige boten ihre Teilnahme an der Bezirksreferententagung der Landwirtschaftskammer an, um die Problematik auch in den anderen Bezirken zu erörtern.

Bereits nach drei Monaten fand eine weitere Besprechung zur Koordination der weiteren Vorgangsweise und der beteiligten Vertreter statt. Man entschied sich dafür, betroffene Landwirte unter Beiziehung von Amtssachverständigen über die vom *Aktionsprogramm 2003* vorgeschriebenen Lagerkapazitäten und Fristen zu informieren.

Dort, wo Gemeinden auch die Funktion der Baubehörde ausüben, sollte diese Beratung übergreifend durchgeführt oder durch die Bezirkshauptmannschaft als Wasserrechtsbehörde veranlasst werden.

## Tätigkeitsbericht 7/2004 – 12/2005

Die Landesumweltanwaltschaft schlug vor, die Öffentlichkeit von Seiten der Landwirtschaft umfassend zu informieren, beispielsweise in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaftskammer, wobei die Landesumweltanwaltschaft auch diesbezüglich ihre Mitarbeit anbot.

Im April 2005 erging ein Schreiben der Landesumweltanwaltschaft an alle burgenländischen Bezirkshauptmannschaften. Ersucht wurde um Stellungnahme, ob von Seiten der einzelnen Bezirksverwaltungsbehörden Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Aktionsprogramm getroffen wurden bzw. beabsichtigt sind. Mögliche Varianten wären: Informationen an die Landwirte - allenfalls in Zusammenarbeit mit den landwirtschaftlichen Bezirksreferaten, Überprüfungen der Gegebenheiten und Feststellung eines Anpassungsbedarfes.

Folgende Reaktionen gingen daraufhin bei der Landesumweltanwaltschaft ein.

- ✓ Güssing: Eine Ausfertigung des Aktionsprogramms 2003 wurde zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Zusätzlich wurde vom landwirtschaftlichen Bezirksreferat Güssing in den verschiedensten Vorträgen den Landwirten die Verordnung zur Kenntnis gebracht bzw. das Aktionsprogramm 2003 in zusammengefasster Form übermittelt.
- ✓ Oberwart: In Anlassfällen wurde das Aktionsprogramm 2003 von der BH Oberwart den Landwirten unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Im Amtsblatt der BH Oberwart vom 15.11.2004 wurde schwerpunktmässig auf den Inhalt der Verordnung hingewiesen. Vom landwirtschaftlichen Bezirksreferat Oberwart wurden in den ersten Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung insgesamt sechs Informationsveranstaltungen mit über 500 Teilnehmern abgehalten. Den Landwirten wurden zusätzlich Informationsbroschüren im Wege des Ländlichen Fortbildungsinstitutes der Landwirtschaftskammer und der *Agrarmarkt Austria* zur Verfügung gestellt.  
Im Jahr 2005 gab es (bis Mitte April) noch keine Beschwerden im Zusammenhang mit der Aufbringung von Gülle bzw. Dünger oder der landwirtschaftlichen Tierhaltung.
- ✓ Jennersdorf: Die Nitratwerte der Wasserversorgungsanlagen des Bezirkes Jennersdorf liegen überwiegend im Bereich unter 20 mg/l und überschreiten nur vereinzelt den Richtwert der Trinkwassernitratverordnung für vierteljährliche Messungen (25 mg/l).

## Ausgewählte Schwerpunkte

Die Verordnung wurde den Gemeinden des Bezirkes zur Kenntnis gebracht, den Landwirten wurde sie durch das landwirtschaftliche Bezirksreferat zur Kenntnis gebracht.

- ✓ Mattersburg: Die BH bietet gemeinsam mit dem dortigen landwirtschaftlichem Bezirksreferat das Modell freiwilliger Überprüfung landwirtschaftlicher Nutztierhaltungen v.a. im Hinblick auf den Umsetzungsbedarf hinsichtlich des Aktionsprogramms 2003 an.


Die Bgld. Landwirtschaftskammer würde eine derartige Initiative sämtlicher BHs unterstützen.

- ✓ Neusiedl/See: Umfassende Information der Landwirte erfolgte durch die Landwirtschaftskammer sowie durch das Bezirksreferat Neusiedl/See. Die Landwirte wurden mittels Beratung bzw. durch Mitteilungsblatt der Burgenländischen Landwirtschaftskammer über die entsprechenden Neuerungen aufgeklärt. Es soll eine Erhebung stattfinden, wie viele viehhaltende Betriebe bzw. in welcher Größenordnung diese im Bezirk bestehen. Davon ausgehend sollen allfällige weitere Maßnahmen bzw. Veranlassungen getroffen werden.

Aus Sicht der Landesumweltanwaltschaft wäre die Vorgangsweise der BH Mattersburg nachahmenswert gewesen.

## Erdaushub/Problematik

Der folgende Problembereich betrifft die Lagerung von Erdaushub, Baurestmassen und Verbrennen von Abfall bei Baustellen sowie in diesem Zusammenhang die Anschüttung von Geländeunebenheiten bzw. die Verfüllung nicht ständig wasserführender Gräben.

Die Landesumweltanwaltschaft hat sich unter diesem Aspekt im Speziellen mit dem Abfallwirtschaftsgesetz ( AWG) auseinandergesetzt:

Abfälle im Sinne des AWG sind bewegliche Sachen,

1. deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat oder
2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen nicht zu beeinträchtigen.

Grundsätzlich unter den Begriff „Abfall“ fallen u.a. Baurestmassen und Bodenaushub. Zu prüfen ist, ob eine zulässige Verwertung möglich ist (bspw. durch Aufbringen auf einem Acker) und keine gesetzliche Regelung (z.B. aus dem Bereich des Naturschutzgesetzes, des Wasserrechtsgesetzes, etc.) gegen diese Vorgangsweise spricht.

Auch Bauschutt kann unter bestimmten Voraussetzungen zulässig verwertet werden, wobei die Nachweise bzw. Prüfung der Zulässigkeit der Verwertung gemeinsam mit den Behörden und Sachverständigen erfolgen muss.

Ist eine zulässige Verwertung nicht möglich, sind Baurestmassen und Bodenaushub durch Ablagerung in einer genehmigten Deponie zu beseitigen.

Verbrennen von Materialien außerhalb geeigneter Anlagen (Öfen) ist gesetzlich verboten und mit Strafe bedroht.

Biogene Materialien (aus pflanzlicher Herkunft, insbes. Stroh, Holz, Rebholz, Schilf, Baumschnitt, Grasschnitt und Laub) aus dem Hausgartenbereich dürfen grundsätzlich nicht verbrannt werden und sind entsprechend zu entsorgen.

Seit Mitte August 2002 ist auch das Verbrennen von nicht biogenen Materialien (Altreifen, Gummi, Kunststoffe, behandeltes Holz, etc.) außerhalb von dafür bestimmten Anlagen verboten. Bei Zuwiderhandeln droht eine von der Bezirkshauptmannschaft zu verhängende Verwaltungsstrafe von bis zu € 3.630,- oder gerichtliche Freiheitsstrafe, wenn durch Verbrennen großer Schaden für Menschen, Tiere oder Umwelt entsteht.

Zum besseren Verständnis die folgenden Fälle.

- \* Ablagerungen verschiedener Art zwischen Weiden/Zuberbach: Auf einem Grundstück mit der Flächenwidmung „Wald“ im Eigentum der Urbarialgemeinde Zuberbach war ein nicht ständig wasserführender Waldgraben von Unbekannten mit Erdaushub, Wurzelstöcken, Bauschutt, Grünschnitt, Müll und Sperrmüll verfüllt worden.

Die Landesumweltanwaltschaft ersuchte die zuständige Bezirkshauptmannschaft um Stellungnahme über beabsichtigtes Vorgehen in dieser Angelegenheit und die Wiederherstellung des gesetzmäßigen Zustandes im Sinne des Forstgesetzes.



Kein schöner Anblick durch Abfallablagerung.

Der Bauschutt wurde darauf hin im Auftrag der Gemeinde Weiden bei Rechnitz verladen, gebrochen und als Recyclingmaterial im Wegebau verwendet. Der Rest- bzw. Sperrmüll wurde über Großraum-Restmülltonnen

verstaut und entsorgt, womit der Graben wieder gesäubert war.

## Ausgewählte Schwerpunkte

- ✳ Abbau von Erdmaterial/Markt Allhau: Eine Anrainerin meldete sich bei der Landesumweltanwaltschaft, weil in Markt Allhau großflächig Erdmaterial abgebaut wurde, nachdem auf der gegenständlichen Fläche davor ca. 50 lfm Hecke und Bäume gerodet worden waren. Das Grundstück ist ausgewiesen als „Grünland, landwirtschaftlich genutzt“.

Das abgetragene Erdmaterial wurde auf anderen Grundstücken aufgebracht. Der Grundstückseigentümer hatte nicht um naturschutzbehördliche Bewilligung für den Abbau von Erdmaterial bzw. Rodung der Hecke angesucht.

Die zuständige Bezirkshauptmannschaft erließ einen Bescheid über die sofortige Arbeitseinstellung und Überprüfung derselben vor Ort. Ein Ansuchen um Bewilligung wurde zwischenzeitlich eingebracht.

Aus Sicht der Raumordnung brauchen Bodenaushubdeponien eine entsprechende Flächenwidmung – nämlich die Widmung „Bodenaushubdeponie“. Die Widmungskonformität ist als Vorfrage für ein naturschutzbehördliches Verfahren zu klären.

Es gibt drei Möglichkeiten zur Verwendung oder Verwertung von Bodenaushub mit jeweils unterschiedlichen rechtlichen Konsequenzen:

1. Ab-/Lagerung in einer Deponie: diese benötigt eine abfallrechtliche Genehmigung aufgrund eines Verfahrens, in dem u.a. auch die naturschutz- und raumordnungsrechtlichen Bestimmungen anzuwenden sind.
2. Konsenslose Ab-/Lagerung (außerhalb einer Deponie): diese Vorgangsweise führt u.a. zu Beseitigungs- und Strafverfahren nach dem Abfallwirtschaftsgesetz (jedoch Ausnahme hinsichtlich Waldflächen!!, die nach dem Forstgesetz zu beurteilen sind).
3. Verwertung von Bodenaushub(abfällen) für Geländeanpassungen oder Verfüllungen (Rekultivierungen). Eine zulässige Verwertung oder Verwendung ist Voraussetzung für das Ende der Abfalleigenschaft. Wird Bodenaushub zulässigerweise für Geländegestaltungen verwendet, liegt hier kein abfallrechtlich relevanter Tatbestand vor. Somit ist eine abfallrechtliche Genehmigung oder eine Verfahren nach dem AWG nicht notwendig.

Die Abgrenzung von abfallrechtlich relevanten Ablagerungen und zulässiger Verwertung von Bodenaushub ist nicht einfach. Die Beurteilung erfolgt für jeden Fall einzeln; ausschlaggebend ist der Hauptzweck der Maßnahme, die Eignung des Materials sowie die Zulässigkeit der Verwendung.

- 📖 *Eine naturschutzrechtliche Bewilligung ist erforderlich u.a. für Neuanlage, Erweiterung von Steinbrüchen, sowie die Verfüllung von natürlichen Gräben und Hohlwegen -*

*ausgenommen: geringfügige flächenhafte Anschüttungen oder nicht ins Gewicht fallende andere Veränderungen.*

Im Land sind zahlreiche derartige Fälle – wie im folgenden Bild dokumentiert - anhängig. Ergibt eine Prüfung der Ansuchen durch die zuständige Behörde, dass die Maßnahmen nicht zu genehmigen sind, müssen gegebenenfalls Entfernungsaufträge erlassen werden.



Ob eine erfolgte nicht genehmigte Anschüttung nachträglich bewilligungspflichtig ist, bedarf definitiver Kenntnis hinsichtlich des Schüttmaterials. Sofern festgestellt wird, dass das verwendete Material aus abfalltechnischer Sicht als unbedenklich einzustufen ist und die Maßnahme nach anderen gesetzlichen Bestimmungen nicht verboten ist, liegt eine zulässige Verwertung von Bodenaushub vor.


## **Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)**

Abschließend noch ein großer Themenblock, nämlich Verfahren nach dem *Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G)*. Wie bereits der Name verrät, geht es bei der diesbezüglichen Prüfung um die Verträglichkeit eines Projektvorhabens und dessen Auswirkungen auf die Umwelt. Der Landesumweltanwalt hat Parteistellung im Genehmigungsverfahren.


Er ist berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von ihm wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.



## Ausgewählte Schwerpunkte

 Die Landesumweltschutzbehörde hat die Möglichkeit, ein Feststellungsverfahren zur Frage in Gang zu setzen, ob die Voraussetzungen erfüllt sind und ob daher eine UVP durchzuführen ist.

Ergibt das Feststellungsverfahren, dass mit solchen Beeinträchtigungen zu rechnen ist – zumeist aufgrund mehrerer Teilgutachten von unterschiedlichen Sachverständigen - dann muss ein Genehmigungsverfahren nach dem UVP-G (kurz: UVP-Verfahren) durchgeführt werden.

 Die zentrale Grundfrage im Zusammenhang mit dem UVP-G lautet: Ist durch die Projektausführung mit erheblichen, schädlichen, belästigenden oder belastenden Umweltauswirkungen zu rechnen?

In einem UVP-Verfahren muss die Behörde dann folgende Kriterien berücksichtigen:

- ✓ Merkmale des Vorhabens – das betrifft die Größe, ob es bereits andere ähnliche Vorhaben im näheren Umkreis gibt, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigung, sowie Unfallrisiko.
- ✓ Standort des Vorhabens – ökologische Empfindlichkeit im Zusammenhang mit der bestehenden Landnutzung, Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebiets, sowie Belastbarkeit der Natur.
- ✓ Potenzielle Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt – Ausmaß, Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, deren grenzüberschreitender Charakter und Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen. Auch die Veränderung der Umwelt bei Verwirklichung des Projekts im Vergleich zur Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens.


Wenn ein Vorhaben bestimmte Schwellenwerte überschreitet oder bestimmte Kriterien erfüllt, hat die UVP - Behörde zur Beurteilung der Auswirkungen eines Projektes auf die Umwelt eine UVP durchzuführen und deren Ergebnisse bei der Erlassung des Bescheides zu berücksichtigen.

Das UVP-G ist bei unterschiedlichen Projektvorhaben anzuwenden. Hier werden in diesem Zusammenhang herausgegriffen: Einkaufszentren, Windparks, 380 kV-Leitung und das Straßenprojekt S 7.

## Einkaufszentren

In den letzten Jahren schossen viele große Einkaufszentren an Siedlungsändern aus dem Boden. Sie tun das entweder in der grünen Wiese, oder im Bereich bereits bestehender Fachmarktzentren. Was - ganz simpel überlegt – braucht ein Einkaufszentrum zur Verwirklichung? Ein großes Grundstück für Gebäude und Parkplätze sowie Zufahrtsmöglichkeiten.

Wenn ein geplantes Einkaufszentrum neben einem bereits bestehenden (bzw. genehmigtem) errichtet werden soll, muss auch die sogenannte „Kumulierung“ geprüft werden.

 *Die Kumulierung von Einzelprojekten bewirkt, dass deren Gesamtauswirkungen zu berücksichtigen sind. Andernfalls könnten sämtliche Projekte einer bestimmten Art oder Größe der UVP entzogen werden, obgleich sie zusammengenommen erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können.*

Das heißt, dass einzelne Vorhaben die aus mehreren in einem nahen örtlichen Zusammenhang stehenden Einrichtungen bestehen, auch dann als ein Gesamtvorhaben anzusehen sind, wenn deren Einrichtungen räumlich oder wirtschaftlich voneinander getrennt von unterschiedlichen Personen errichtet oder betrieben werden.

Die dabei obligatorische Frage nach dem UVP-G lautet dann: Ist durch die Errichtung der Fachmarktzentren in unmittelbarer Nähe von anderen Einkaufszentren in Summe mit erheblichen, schädlichen, belästigenden oder belastenden Umweltauswirkungen beziehungsweise auf die durch den Betrieb der Anlagen samt Parkplätze hervorgerufenen Immissionen im Hinblick auf die Erhöhung der Feinstaubwerte zu rechnen?

### \* Shopping Center in Parndorf:

Der Erstkontakt der Landesumweltanwaltschaft mit diesem Projekt fand im Oktober 2003 statt. Durch die geplante Bebauung und Freiflächennutzung wird eine Grundstücksfläche von ca. 50.000 m<sup>2</sup> zum Großteil versiegelt. Durch die Erweiterungen kommt es in lärmtechnischer Hinsicht aufgrund der bestehenden hohen Vorbelastung zu irrelevanten Zusatzbelastungen im Bereich der nächsten Anrainerwohnhäuser.

Die bestehende und Amts bekannte Verkehrsüberlastung würde sich ihrer Ansicht nach durch die Realisierung des Vorhabens enorm verschlechtern. Ein einheitliches Gesamtverkehrskonzept zu allen angeführten Einkaufszentren (der geplanten und einem bereits bestehenden) sollte daher erstellt werden.

## Ausgewählte Schwerpunkte

Eine Aussage eines verkehrstechnischen Amtssachverständigen zum gegenständlichen Vorhaben wäre jedenfalls einzuholen.

Die zuständige Behörde verlangte daraufhin vom Errichter die Vorlage einer Emissionsprognose (Luftschadstoffe) sowie eines Verkehrskonzepts, wobei auch die benachbarten Anlagen einzubeziehen wären.

Im Januar 2004 stellte sich heraus, dass ein zusätzlicher Betreiber im selben Gebiet ein weiteres Einkaufszentrum errichten möchte.

Auf Grund der vorliegenden Sachverständigenaussagen wurde von der zuständigen Behörde festgestellt, dass das Verfahren nicht dem UVP-G unterliegt und für das Projekt kein Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren durchzuführen ist.


Die Landesumweltschutzbehörde macht immer wieder auf (massive) Verkehrsprobleme im Zusammenhang mit der Verwirklichung von Großprojekten aufmerksam. Anzumerken ist, dass bis Ende 2005 nur das Nordburgenland punkto Feinstaub als vorbelastetes Gebiet ausgewiesen war. (Derzeit das gesamte Landesgebiet).

## Windparks

Viele Arten von Eingriffen in die Natur bewirken für sich beurteilt nur geringfügige lokale Auswirkungen. In Summe können die Auswirkungen jedoch beträchtlich sein, z.B. durch Eingriffe in das charakteristische Landschaftsbild oder Änderung des Oberflächenabflusses in einem Gebiet durch Versiegelung oder durch Zerschneidung und Verinselung von Lebensräumen für Tiere. Oft bestimmt erst die Folgewirkung das Ausmaß der Gesamtwirkung.

Wohlbekannt - und mittlerweile kein neuer Anblick mehr – sind die zahllosen Windparks, welche im Burgenland in die Landschaft gestellt wurden.

Die von den Sachverständigen nach dem UVP-G zu klärende obligatorische Frage lautet in der „Variante Windpark“:

 *Ist durch die Errichtung des Windparks mit erheblichen, schädlichen, belästigenden oder belastenden Umweltauswirkungen bezugnehmend auf das Landschaftsbild zu rechnen? Wird das Landschaftsbild nachteilig beeinflusst und/oder der Charakter des betreffenden Landschaftsraumes nachteilig beeinträchtigt?*

Die dazugehörigen Verfahren sind sehr komplex und dementsprechend umfassend fallen auch die Genehmigungsanträge und Projektunterlagen inklusive Umweltverträglichkeitsklärung aus.

📖 *Eine Umweltverträglichkeitserklärung nach § 6 UVP stellt eine detaillierte Beschreibung des Vorhabens einschließlich seiner Auswirkung auf die Umwelt dar.*

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ist in derartige Verfahren ebenfalls involviert. Es wird vom Amt der Bgld. Landesregierung die *Umweltverträglichkeitserklärung* (UVE) des Projektwerbers übermittelt und im Sinne des UVP dazu um Stellungnahme ersucht.



Ein kleiner Ausschnitt aus dem enormen Windparkkonglomerat auf der Parndorfer Platte gesehen von der Autobahn A4 zwischen Neusiedl und Weiden in Blickrichtung Süden.

- \* *Austrian Wind Power/Potzneusiedl*: Die *Austrian Wind Power Betriebs GmbH & Co KG* ersuchte um Genehmigung zur Errichtung eines Windparks mit neun Anlagen. Die für dieses Projekt geplanten Windenergieanlagen sind vollautomatisch laufende Maschinen und haben eine Nabenhöhe von bis zu 113,5 m und einen Rotordurchmesser von 71 m. Sie würden in nordöstlicher Richtung direkt im Anschluss an den bestehenden Windpark Neudorf mit 22 Windkraftanlagen bzw. in südwestlicher Richtung von der Gemeinde Potzneusiedl in einem Abstand von ca. 1,25 - 2,25 km vom bestehenden Siedlungsgebiet stehen.

## Ausgewählte Schwerpunkte

Für folgende Fachbereiche wurden Teilgutachten zum beantragten Projekt erstellt: Elektrotechnik/Maschinenbau/Lärmschutz; Umwelthygiene/Medizin; Forst- und Jagdwirtschaft; Verkehr, Güterwege; Landwirtschaft, Luftfahrt; Naturschutz/Ornithologie; Landschaftsschutz; Raumplanung; Geologie; Wasser-/Abfallwirtschaft. Hervorgehoben werden:

- ✓ Gutachten zum Landschaftsschutz welches zum Ergebnis kam, dass durch ihre Gesamthöhe von 149 m diese Anlagen im Landschaftsbild eine Vielzahl von vertikalen technischen Elementen im räumlichen Zusammenhang darstellen. Der naturräumlich geprägte Charakter des betroffenen Landschaftsraumes, der vor allem durch das horizontale Element der Ebene geprägt wird. Zusammenfassend wurde festgestellt, dass das Landschaftsbild im betroffenen Landschaftsraum „Parndorfer Platte“ durch die Errichtung wahrscheinlich nachteilig beeinträchtigt wird.
- ✓ Naturschutzgutachten: Abgesehen von der Standortauswahl werden speziell für das Kollisionsrisiko keine Verminderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen angeführt. Als zusätzliche Maßnahme zur Kollisionsabwehr wird ein betriebliches Management mit kurzfristigem Abschalten der Anlagen zu Zeiten hoher Intensität des Vogelzuges bei stark eingeschränkten Sichtbedingungen vorgeschlagen.

Das Gutachten des Raumplanungssachverständigen sah die Gesamthöhe der Windräder von 149 m aus raumplanerischer Sicht vertretbar.

Die Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen durch das Amt der Bgld. Landesregierung (zuständig ist Abteilung 5/III – Natur- und Umweltschutz) führte unter Berücksichtigung der gesetzlich zu wahren öffentlichen Interessen zum Ergebnis, dass die Errichtung des Windparks bei plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung unter Einhaltung der Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen zu genehmigen war.

Aufgrund von Gutachten, wie sie im oberen Fall dargestellt werden, können bestimmte Auflagen vorgeschrieben werden – beispielsweise gegen Gefährdung der Luftfahrt, dass ein rotes Blinklicht an höchster Stelle der Rotorgondel anzubringen oder im äußeren Drittel der Rotorblätter ein auffälliger Farbanstrich anzubringen ist.

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung ergab sich, dass insbesondere Lärm, Schattenwurf, sowie die Flächeninanspruchnahme, Zerschneidung der Landschaft und die

optische Störung als unmittelbare und mittelbare Beeinflussungen einen wesentlichen Stellenwert in der Projektsbeurteilung einnehmen.

### **380 kV - Leitung**

Die bestehenden Rechtsvorschriften können zwar lokale und einzelne Fragestellungen des Natur- und Umweltschutzes ganz gut lösen, sichern jedoch keinesfalls eine nachhaltige Entwicklung unserer Umwelt. Durch die Bindung an die gesetzlichen Vorgaben ist auch der Arbeit und dem Erfolg der Tätigkeit der Landesumweltanwaltschaft ein – mitunter enger – Rahmen gesetzt.

Das länderübergreifende Vorhaben betrifft auf burgenländischer Seite folgende Standortgemeinden: Wolfau, Unterwart, Rotenturm an der Pinka, Oberwart, Kemeten, Markt Allhau. Auch 32 Gemeinden in der Steiermark sind betroffen.

- \* Sachverhalt: Die *Verbund Austrian Power Grid AG*, die *BEWAG* und die *STEWAG-Steg GmbH* haben um Genehmigung zur Errichtung einer 380 kV – Leitung von Zwaring bis Rotenturm nach dem UVP-G angesucht.

Das Vorhaben beinhaltet die Errichtung und den Betrieb der 380 kV - Leitung mit einer Länge von insgesamt ca. 97 km (davon 81 km in der Steiermark und 16 km im Burgenland), dabei streckenweise mitgeführte 110 kV – Leitungen.

Dem Antrag lag auch die Umweltverträglichkeitserklärung bei, welche 16 Fachbeiträge beinhaltete.

Die Fachbeiträge stammten aus den Bereichen: Abfallwirtschaft, Verkehr, Schall, Störfallbetrachtung, Geologie/Hydrologie und Wasser, Elektromagnetische Felder, Luft und Klima, Boden und Landwirtschaft, Biotop und Ökosysteme, Forstwirtschaft, Raumordnung, Mensch-Humanmedizin und Projektalternativen Trassenvarianten/Erdkabel.

Das Vorhaben ist in einem Großprojekt dargestellt und wird von den beiden UVP-Behörden, nämlich Steiermärkische Landesregierung und Burgenländische Landesregierung, gemeinsam behandelt. Die Entscheidungen betreffen das jeweilige Landesgebiet.

Insbesondere sind folgende Rechtsmaterien zu behandeln: UVP-G, (Bgl.) StarkstromwegeG, WasserrechtsG, ForstG, EisenbahnG, Bundes-Straßengesetze, LuftfahrtG, Bgl. Naturschutz- und LandschaftspflegeG.

## Ausgewählte Schwerpunkte

Die Projektunterlagen waren nach vorschriftsmäßiger Kundmachung von Mitte Mai bis Ende Juni zur öffentlichen Einsichtnahme beim Amt der Burgenländischen Landesregierung Abteilung 5/III Natur- und Landschaftsschutz aufgelegt.

Einwendungen kamen in Folge vom Naturschutzbund Steiermark in Form einer Resolution gegen den Bau der Starkstromfreileitungsanlage. Auch betroffene Gemeinden kritisierten das Projekt in etlichen Punkten, wie bspw. erhebliche Wertminderung von betroffenen Grundstücken und Wohngebäuden. Bedenken zum Elektrosmog wurden ebenso ins Treffen geführt, wie krasser Widerspruch zu bestehenden raumplanerischen Festlegungen. Die am stärksten betroffenen steirischen Gemeinden sahen die einzige akzeptable Projektform in der Verkabelung.

Auch fand das Thema breite Präsenz in Internetforen, Bürgerinitiativen, Presse und Medien mit naturgemäß unterschiedlichen Ansichten und Stellungnahmen.

Die Einwendungen der Landesumweltanwaltschaft lauteten:

- ✓ Durch den gleichzeitigen Verlauf der 380 kV - Leitung neben der bestehenden 110 kV – Leitung zwischen Rotenturm und der Abzweigung Richtung Oberwart ist eine übermäßige Belastung der Landschaft bzw. des Landschaftsbildes gegeben.
- ✓ Durch die Realisierung des Vorhabens, wie es geplant ist, kommt es zu einer Verschlechterung des Naherholungsbereiches *Lafnitz-Wolfau* und zu einer Beeinträchtigung des bestehenden Naturschutzgebietes durch die weitere Führung der bestehenden 110 kV – Leitung neben der vorgesehenen 380 kV - Leitung vom Kreuzungspunkt Steinbrückl bis zum Kreuzungspunkt mit der 380 kV - Leitung in der Steiermark.
- ✓ Nachdem auch im Nahbereich von Wohngebieten in den Gemeinden Unterwart, Wolfau und Markt Allhau keine Verkabelung vorgesehen ist, ist eine mögliche Beeinträchtigung der Bevölkerung nicht auszuschließen.
- ✓ Die bestehende, das Naturschutzgebiet querende 110 kV – Leitung stellt eine Beeinträchtigung dieses Gebietes dar.
- ✓ Durch die vorgesehene Masthöhe ist eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht auszuschließen.
- ✓ Ohne entsprechende Ausgleichsmaßnahmen führt die Realisierung des Vorhabens zu Beeinträchtigungen der betroffenen Natur- und Landschaftsräume.

Es folgte eine Projektabänderung durch die Mitführung und Demontage von Leitungen der *BEWAG*.

Im Vorfeld der mehrtägigen mündlichen Verhandlung im Verfahren hatten sich 20 Sachverständige eingehend mit 97 Schriftsätzen, Stellungnahmen und Einwendungen auseinandergesetzt. Diese waren in Form von Anregungen, Bedenken oder Befürchtungen während der Stellungnahmefrist eingelangt.

Der Zweck der mündlichen Verhandlung besteht vor allem darin, den für die Entscheidung maßgeblichen Sachverhalt festzulegen und den Parteien Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Rechte und rechtlichen Interessen zu geben. Ein Schwerpunkt dabei ist die Erläuterung der von den bestellten Sachverständigen erstatteten Gutachten.

Auch die Landesumweltanwaltschaft hatte im mündlichen Verfahren Parteistellung und betonte dort die Wichtigkeit von Ausgleichsmaßnahmen und die Einhaltung der aus naturschutzrechtlicher Sicht notwendigen geforderten Auflagen.

Als eine der wichtigsten Maßnahmen für einen umfassenden Natur- und Landschaftsschutz sowie Schutz des Lebensraumes und der Ökologie forderte die Landesumweltanwaltschaft in der mündlichen Verhandlung den Abbau der 110 kV - Leitung vom UW Oberwart zum UW Unterrohr, welche das Naturschutzgebiet *Lafnitz – Stögersbach - Auen* quert.

Aufgrund der Stellungnahmen kam es zu Gutachtenergänzungen zum Themenbereich Immissionsschutz/Lärm und Humanmedizin, Tiere/Pflanzen und deren Lebensräume sowie Landschaft.

Auf die Forderung der Landesumweltanwaltschaft wurde von den befassten Sachverständigen für Naturschutz und Landschaftsbild im ergänzenden Gutachten jedoch nicht eingegangen und somit ihren Ansichten auf fachlicher Ebene auch nicht widersprochen. Die Landesumweltanwaltschaft hielt daher den Antrag aufrecht, die 110 kV - Leitung im angeführten Bereich abzubauen, die laut Auskunft der BEWAG, lediglich als Ausfallsicherung dient. Diese Leitung wäre auf der 380 kV - Leitung mitzuführen und zum UW Unterrohr auf kürzestem Wege eine Stichleitung vorzusehen.



Unterlagen mannshoch zum Projekt der geplanten 380 kV Leitung.



## Ausgewählte Schwerpunkte

Die Entscheidung erfolgte im März 2005 mittels 259 -seitigem Bescheid der Burgenländischen Landesregierung, welcher die Errichtung und den Betrieb der sogenannten 380 kV – *Steiermarkleitung* für den im Burgenland gelegenen Abschnitt genehmigte.

Gegen diesen erstinstanzlichen Bescheid legte die Landesumweltanwaltschaft beim Umweltsenat (eingesetzt beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft) Berufung wegen Rechtswidrigkeit des Inhalts ein. Mitte Oktober 2005 fand ein Lokalaugenschein der Berufungsbehörde im Bereich der geplanten 380 kV – Leitung statt.

Auch zahlreiche Projektsgegner haben gegen den Genehmigungsbescheid für die Errichtung und den Betrieb der 380 kV – Freileitung im Burgenland Berufung erhoben.

Das Berufungsverfahren läuft derzeit.

### S 7

Ein weiteres Großprojekt hat weite Wellen geschlagen und erhitzt ebenfalls seit geraumer Zeit viele Gemüter. Es handelt sich dabei um ein Straßenbauvorhaben, für welches das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technik zuständige Behörde ist.

- \* Eckdaten: Die *S 7 – Fürstenfelder Schnellstraße* ist als höchstrangige Straßenverbindung zwischen der A 2 Südbahn und dem Grenzübergang Heiligenkreuz geplant. Die Länge auf burgenländischen Gebiet beträgt ca. 19,5 km und soll zwischen Rudersdorf und der Landes- bzw. Staatsgrenze bei Heiligenkreuz angesiedelt werden. Mehrere Trassenführungsvarianten stehen zur Diskussion. Projektwerber ist die ÖSAG<sup>5</sup> bzw. *BMG* im Auftrag der *ASFiNAG*.

Sämtliche Besprechungen finden weit im Vorfeld einer UVP statt, denn es muss erst grundsätzlich der konkrete Straßenverlauf geklärt werden. Erst dann können die exakten Einreichunterlagen zum Projekt erstellt werden.

Die Gestaltung der *S 7* liegt im Spannungsfeld „Menschenverträglichkeit – Naturverträglichkeit – Genehmigungsfähigkeit - Betriebswirtschaftlichkeit“.

---

<sup>5</sup> Mit Jahresbeginn 2005 wurde im Rahmen einer Neustrukturierung des *ASFiNAG* – Konzerns die frühere ÖSAG aufgelöst und deren Aufgaben an die neu gegründete *ASFiNAG Bau Management GmbH* (BMG) übertragen.

Ein eigenes Team wurde seitens des Projektwerbers ins Leben gerufen, um rechtzeitig Bedenken und Einwände zu orten und für eine reibungslose Abklärung vorzubereiten. In diesem Standardprojektteam sind die zuständigen betroffenen Abteilungen der Länder eingebunden.

Bei der ersten Besprechung unter Teilnahme der Landesumweltschutzbehörden aus dem Burgenland und der Steiermark (Anfang November 2003) sollte eine Gewichtung zu den Bereichen „Raum und Umwelt“, „Verkehr und Technik“ sowie „Kosten und Realisierung“ durch Beurteilung eines Kriterienkatalogs vorgenommen werden.


Um das Ergebnis mitzutragen ist es für die Umweltschutzbehörden wichtig, dass sie vom Anfang an in den Prozess derart mit eingebunden sind, dass das gesamte Procedere als vollständig, nachvollziehbar, plausibel und schlüssig angesehen werden kann.

Es ergeht das Ersuchen an die Projektleitung der S 7, offene Fragen des bundesländerüberschreitenden Projekts gemeinsam zu diskutieren und zu klären.

Im Zuge eines mehrstufigen Auswahlprozesses will der Projektwerber auf Basis der Trassenvarianten und deren Kombinationsmöglichkeiten eine Entscheidung für eine durchgehende Trasse von Riegersdorf bis Heiligenkreuz treffen.

Dies sollte in gemeinsamer Abstimmung zwischen den relevanten Fachdienststellen der Länder, den Landesumweltschutzbehörden, dem Infrastrukturministerium, dem Landwirtschaftsministerium und der ÖSAG als Projektträgerin hinsichtlich ihrer (Natur-)Verträglichkeit / Genehmigungsfähigkeit beurteilt werden.

Aus diesem Grund wurde die Landesumweltschutzbehörde um Stellungnahme zu einem Gutachten ersucht, welches die Vorprüfung der Varianten behandelt.

 *Die biologischen Wirkungen von Strassen können sehr bedeutsame Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt haben und diese sehr beeinträchtigen. So stellen Strassen eine einschneidende Fragmentierung der Lebensräume bzw. Unterbrechung von Wander- und Wechselrouten dar.*

Für die Abgabe einer UVE reichten die Untersuchungen und Bewertungen nicht aus, um den Grad der Beeinträchtigung schlüssig und definitiv darzustellen. Im Hinblick auf erforderliche Ausgleichsmaßnahmen ist sowohl eine vertiefte Befassung mit den in der Vorprüfung bearbeiteten Schutzgütern, als auch eine Einbeziehung sonstiger gefährdeter Arten bzw. Indikatoren vorzunehmen.

Auch eine Landschaftsbildbewertung wäre im Rahmen eines UVP-Verfahrens unbedingt erforderlich. Bei zwei Trassenvarianten würde eine kleinteilige und vielfältig strukturierte

## Ausgewählte Schwerpunkte

Kulturlandschaft durch die geplante S 7 berührt, wobei dann von einer erheblichen Störung dieser Landschaft ausgegangen werden müsste.

Im Variantenvergleich wird von den Sachverständigen der zuständigen Fachabteilung des Amtes der Bgld. Landesregierung für die Trassenvariante Süd ein massiver Eingriff in Landschaftshaushalt, Lebensraumtypen etc. sowie dem *Natura 2000* Gebiet festgestellt. Letzte Reste zusammenhängender Wiesen würden komplett durchschnitten.

Neben einer Beeinflussung des Landschaftshaushaltes wäre eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vorhersehbar und eine Zerstörung vorprogrammiert, wenn eine in sechs bis acht Meter Höhe geführte Trasse kilometerweit durch Bereiche des Lafnitz- und Feistritztals führt!

Bei diesem Straßenprojekt gibt es viele Betroffene und dementsprechend viele Reaktionen gehen zum Thema ein. So haben sich beispielsweise einige betroffene Gemeinden auf eine Akzeptanz ausschließlich der Trassenvariante Süd festgelegt.

Quer durch sämtliche politischen Fraktionen wurden des öfteren Veranstaltungen zur S 7 abgehalten.

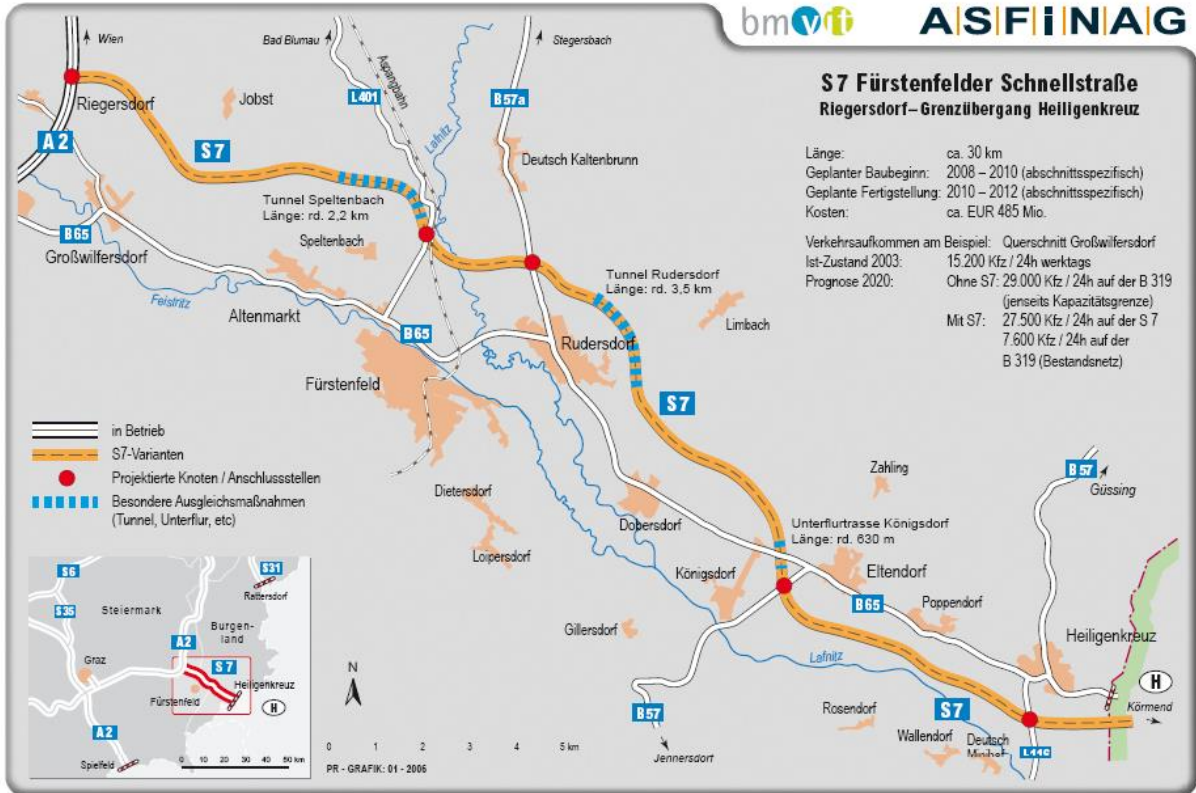
Im Dezember 2004 wurde eine Aktuelle Stunde im Landtag zum Thema „Trassierung der S 7 – Auswirkungen auf die Bürger im Lafnitztal“ abgehalten.

Im Januar 2005 fand ein Runder Tisch mit dem Burgenländischen Landesrat für Straßenbau statt, da aktuelle Diskussionen die völlig unterschiedlichen Positionen in der betroffenen Region gezeigt hatten.

Im Zuge der Vorprüfung der Verträglichkeit der S 7 mit dem *Natura 2000* Gebiet – Lafnitzauen beauftragte die Landesumweltschutzbehörde im April 2005 die Universität für Bodenkultur/Wien mit einer fachgutachterlichen Stellungnahme.

In diesem Stadium halten sich Berichte aus diversen Medien (Zeitungen, Internetforen) und Arbeitsunterlagen vom Umfang her ziemlich die Waage. Das Verfahren läuft und wird mit höchster Wahrscheinlichkeit im nächsten Tätigkeitsbericht seinen Niederschlag finden.

Vorgeschlagene Trassenvariante der S 7. (Quelle: www.asfinag.at)



### Ausblick

Eine kurze Vorschau sollen die abschließenden Fallbeispiele bieten, welche sich derzeit anbahnen oder schon laufen. Vielleicht erwecken die folgenden Fälle ja Neugier für den nächsten Tätigkeitsbericht, welcher den Berichtszeitraum 1/2006 – 12/2007 beinhalten wird.

- \* Seewinkeltherme
- \* Hotelturm in Parndorf
- \* 380 kV-Leitung – Berufungsentscheidung
- \* S 7

An der Erarbeitung verschiedenster Konzepte ist die Landesumweltanwaltschaft federführend mitbeteiligt bzw. Initiator:

- Abwicklung von Zusammenlegungsverfahren. Auf Initiative der Landesumweltanwaltschaft wird ein Konzept für eine vereinfachte Abwicklung von Zusammenlegungsverfahren erarbeitet (auch unter Berücksichtigung der Parteistellung der Landesumweltanwaltschaft nach dem UVP-G).
- Kellerexpertenrunde. Unter Federführung der Raumplanungsstelle des Landes werden aktuelle Bebauungsrichtlinien für die Gemeinden in den Weinbaugebieten des Südburgenländischen Hügellandes und des Pinkatales, vor allem im Hinblick auf die touristische Nutzung, erarbeitet.
- Weingebirge Rechnitz. Auf Initiative der Landesumweltanwaltschaft wird eine aktuelle Bestandserhebung, Klärung und genaue Abgrenzung der verschiedenen Widmungskategorien im Weingebirge Rechnitz durchgeführt und ein darauf aufbauendes Konzept mit Anpassung der Bebauungsrichtlinien erarbeitet.

## Tätigkeitsbericht 7/2004 – 12/2005

Einige derzeit anhängige Großverfahren bzw. UVP-Verfahren werden ebenfalls im nächsten Tätigkeitsbericht behandelt werden:

- ✓ Golfplätze in Ritzing, Güssing und Halbtorn
- ✓ Reitsportanlage in Stadtschlaining
- ✓ Reststoffverwertungsanlage in Heiligenkreuz
- ✓ Umfahrungen von Oberwart sowie Dürnbach-Schachendorf

In manchen Bereichen bestehen aus Sicht der Landesumweltanwaltschaft Probleme und Defizite, die eine effiziente Arbeit erschweren, manchmal sogar unmöglich machen. Die tragenden Prinzipien müssen in der Unabhängigkeit von Gruppen- und politischen Interessen, in der Objektivität und Fairness, sowie in Effizienz und Transparenz der Arbeit liegen.

### Schlusswort

#### Anregungen zur Umweltpolitik im Burgenland

Der **Landesentwicklungsplan** (LEP) sollte rasch und fundiert an die derzeitigen Erfordernisse und die künftigen schon voraussehbaren Entwicklungen angepasst werden. Dabei sind die regionalen Bedürfnisse sowie die überregionalen und grenzüberschreitenden Aspekte im Hinblick auf eine nachhaltige und umweltgerechte Ausrichtung zu beachten.

In der Folge sollten **Regionalentwicklungskonzepte** entwickelt werden, welche die Chancen der vorhandenen Ressourcen unseres Landes in Bezug auf Wirtschaft, Landwirtschaft, Natur- und Gesundheitstourismus sowie Energieproduktion nutzen. Die regionalen Besonderheiten sind zu berücksichtigen um die spezifischen Gegebenheiten nachhaltig zu sichern.

Als weiterer Schritt wäre der **Zusammenschluss von Gemeinden** (Regionalverbände) zur einfacheren und besseren Umsetzung der kommunalen, wirtschaftlichen, gesellschaftspolitischen, kulturellen, sozialen und umweltgerechten Aufgaben erforderlich.

Das Ziel sollte die gerechte Aufteilung der Ausgaben und Einnahmen sein - nicht jede Gemeinde braucht ein Industriegebiet, eine Intensivtierhaltung, ein Freizeitzentrum, ein Schulzentrum, etc.

**Besonderes Augenmerk** müsste auf Folgendes gerichtet werden:

1. Berücksichtigung und Ausweisung von geeigneten **Flächen (Standorten) für landwirtschaftliche Gebäude** in Widmungsplänen, ähnlich wie Betriebsgebiete, mit Bedachtnahme auf die meteorologischen, landschaftlichen und umweltbedingten Verhältnisse.

Ziel:

- konfliktfreie landwirtschaftliche Urproduktion (z.B. Tierhaltung)
- arbeitsplatzsichernde Nahversorgung
- klimaschonende kurze Transportwege

2. Errichtung von **Einkaufszentren** nur in Verbindung mit einem umweltschonenden und auf die sozialen Erfordernisse (nicht mobile Personen) Bedacht nehmenden Zubringersystem. Wertschöpfung und Einnahmen sollen in der Region bleiben, jedoch werden die meisten und gefährlichsten Schadstoffe aus dem Straßenverkehr

bei Kurzstreckenfahrten (innerhalb 3 bis 4 km) produziert. Die Nutzung und Anwendung eines betrieblichen Mobilitätsmanagements wäre anzustreben.

3. Bei der **Dorferneuerung** muss auf die kommunalen, sozialen, kulturellen, gesellschaftlichen, bildungsspezifischen und ökologischen Bedürfnisse der Menschen eingegangen werden. Eine Ortsbildgestaltung, die nur der Behübschung des Dorfes dient und strukturell nicht in die Tiefe geht, die lebendige und soziale Dorfstruktur mit Stärkung der arbeitsplatzerhaltenden betrieblichen Erfordernisse und sozialen Bedürfnisse nicht erreicht und außerdem die Nahversorgung in allen Bereichen nicht sichert, ist nicht sinnvoll. **Einkaufsmärkte** am Rande der Ortschaften bzw. „auf der grünen Wiese“ sind nur dann zu rechtfertigen, wenn gleichzeitig die Ortskerne gestärkt werden und ein umweltschonendes und auf die sozialen Bedürfnisse (nicht mobile, vor allem ältere und junge Menschen) eingehendes Zubringersystem installiert wird.
4. Weiterer verstärkter Ausbau des **öffentlichen Verkehrs**, Stärkung und Modernisierung der Hauptverkehrssysteme (-achsen) bei Bahn und Bus sowie darauf abgestimmte, funktionierende und einfach zu benutzende Zubringerleitsysteme in der Region. Entwicklung von regionalen Verkehrskonzepten mit einer optimalen und abgestimmten Vernetzung unter Berücksichtigung betrieblichen Mobilitätsmanagements im Bereich der Industrie, den Betrieben, den Schulen, den kulturellen Einrichtungen und der Verwaltung. Anzustreben wäre, dass möglichst viele Menschen in unserem Land in einer geld-, zeit- und umweltschonenden Weise die meisten privaten, beruflichen und amtlichen Wege mit öffentlichen Verkehrsmitteln erledigen können. Nur ausgeruhte und nicht gestresste Mitarbeiter in den Betrieben und Ämtern sind gute Mitarbeiter.  
Ziel:
  - Abwanderung aus den ländlichen Regionen stoppen
  - Hilfe und Unterstützung für die Pendler, auch jene im eigenen Land
  - Reduktion von umweltbelastenden Schadstoffen aus dem Individualverkehr.
5. Erarbeitung und Umsetzung eines die vorhandenen Ressourcen berücksichtigenden und nutzenden **Energiekonzeptes** mit Ausrichtung auf eine zukunftsorientierte verstärkte Förderung der alternativen Energieträger. Weiterer Ausbau der Forschung und Umsetzung modernster zukunftsorientierter Technologien zur Energieproduktion. Aufbauend auf die optimale Nutzung der Windenergie eine stärkere und effizientere



## Ausblick und Schlusswort

Nutzung der Biomasse sowie Aufbau einer effektiven Nutzung der Solarenergie. Nachrüstung und weiterer Ausbau der Biomasse Heiz- und Verstromungsanlagen (Hackschnitzel und Biogas), damit ein Wirkungsgrad möglichst nahe der technischen Höchstgrenze, jedenfalls aber mehr als 50 % erreicht wird. Bei einer umfassenden Produktion von Biodiesel, Biogas und weitreichender Nutzung der Solartechnologie unter Berücksichtigung der möglichen Energieeinsparpotentiale müsste das „Sonnenland Burgenland“ in absehbarer Zeit nicht nur energieautark sein, sondern ein Energie-Exportland werden, mit allen Vorteilen der finanziellen und Arbeitsplatz schaffenden Aspekte.

Auch die folgenden **Themenbereiche** sind vorrangig zu **behandeln**:

**Weltkulturerbe:** Der Managementplan mit nachhaltiger, umwelt- und landschaftsschonender Nutzung der bestehenden industriellen, betrieblichen und touristischen Einrichtungen sollte konsequent umgesetzt werden.

**Nationalparkregion:** Ein effektives Entwicklungskonzept für die nachhaltige Entwicklung und künftige Ausrichtung ist zu erarbeiten und nachfolgend umzusetzen.

**Energie- und Umweltberatung:** Eine umfassende und auf die zukünftigen Erfordernisse abgestimmte Beratungstätigkeit ist aufzubauen und weiter zu entwickeln.

**Umweltgemeinderäte:** Das Schulungs-, Informations- und Beratungskonzept müsste ausgebaut und umgesetzt werden.

**Umweltbericht:** Die bestehenden Verhältnisse und künftigen Erfordernisse sollten regelmäßig erarbeitet und dargestellt werden.

Eisenstadt, im Herbst 2006

Mag. Hermann Frühstück  
Landesumweltanwalt

**Abkürzungsverzeichnis**

Abt. / Abteilung  
APG / Austrian Power Grid  
AWG 2002 / Abfallwirtschaftsgesetz 2002  
Bgl. / Burgenländisch(e)s  
Bgl. L-UAG / Gesetz über die Burgenländische Landesumweltschutzbehörde  
BH / Bezirkshauptmannschaft  
Bsp. / Beispiel  
bspw. / beispielsweise  
bzw. / beziehungsweise  
ca. / circa  
etc. / et cetera  
G / Gesetz  
GewO / Gewerbeordnung  
IG-L / Immissionsschutzgesetz-Luft  
insbes./ insbesondere  
KG / Katastralgemeinde  
km / Kilometer  
kV / Kilovolt  
LEP / Landesentwicklungsplan  
SUP / Strategische Umweltprüfung  
u.a. / unter anderem  
UVE / Umweltverträglichkeitserklärung  
UVP / Umweltverträglichkeitsprüfung  
UVP-G 2000 / Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000  
UW / Umspannwerk  
va. / vor allem  
z.B. / zum Beispiel